



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kreisschreiben über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (KHMI)

Gültig ab 1. Januar 2008

Stand 1. April 2010

318.507.11 d

5.10

Änderungen per 1.4.2010

Präzisierungen/Ergänzungen in den allgemeinen Bestimmungen (1. Teil)

Rz: 1017, 1064, 1065, 1075

Änderungen/Neuerungen in den besonderen Bestimmungen (2. Teil)

Ziff. 2.01.3	Beinorthesen	Korrektur	OSM-Tarifposition korrigiert
Ziff. 5.07	Hörgeräte	Änderung	HVI-Änderung auf 1.1.2010: Senkung der Batteriekostenpauschalen
Ziff. 5.07.08	Hörgeräte	Ergänzung	Verweis auf Rz 1035 (Austauschbefugnis), siehe auch IV-Rundschreiben Nr. 285
Ziff. 5.07.15	Hörgeräte	Ergänzung	Kinder der Kategorien K1 und K3 sind ausschliesslich durch anerkannte Pädakustiker mit Hörgeräten zu versorgen.
Ziff. 11.02	Blindenführhunde	Änderung	HVI-Änderung auf 1.4.2010: Senkung der Futter- und Tierarztkostenpauschale auf CHF 110.- pro Monat, siehe IV-Rundschreiben Nr. 291
Ziff. 11.02.9	Blindenführhunde	Umformulierung	„Kostengutsprache“ anstelle „Verfügung“
Ziff. 11.06.10	Lese- und Schreibsysteme	Ergänzung	Ergänzung gemäss IV-Rundschreiben Nr. 256
Ziff. 13.04.4*	Invaliditätsbedingte bauliche Änderungen am Arbeitsplatz/Aufgabenbereich	Ergänzung	Vermeidung von Doppelvergütungen über Art. 21 und Art. 74 IVG
Ziff. 13.05.7*	Änderungen/Beseitigung von baulichen Hindernissen	Ergänzung	Beachten der Schadenminderungspflicht bei Umzug der vP.
Ziff. 14.06 ff	Assistenzhunde	neu	Aufnahme von Assistenzhunden als Hilfsmittel gemäss neuer HVI-Ziffer ab 1.1.2010.
Ziff. 15.02.2	Kommunikationsgeräte	Korrektur	streichen der Ziff. 15.02.2, da Textausgabegeräte zur Grundausstattung eines Haushaltes zählen.
Ziff. 15.07.2	Beiträge an Kleider	Ergänzung	Beispiel-Ergänzung
Ziff. 15.07.3	Beiträge an Kleider	Präzisierung	Präzisierung des Grundsatzes, dass nur invaliditätsbedingte Mehrkosten übernommen werden können.
Ziff. 15.10	Rehab-Kinder-Autositze	Korrektur	Anpassung Altersgrenze für Kostenbeteiligungspflicht gemäss HVI-Änderung vom 1.4.2010, s. IV-Rundschreiben Nr. 291

Hilfsmitteldepots und fachtechnische Abklärungen (3. Teil)

Diverse Korrekturen der Telefonnummern unter dem Titel „Spezielle Hilfsmittel“.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen (4. Teil)

Die Ausführungen im 4. Teil des KHMI sind analog auf die Anpassungen per 1.4.2010 (resp. 1.1.2010) anzuwenden.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen.....	7
1. Teil: Allgemeine Bestimmungen.....	9
1. Der Leistungsanspruch	9
1.1 Grundsätzliches.....	9
1.1.1 Leistungsbereich	9
1.1.2 Anspruchsvoraussetzungen	9
1.1.3 Abgrenzung zu anderen Behelfen.....	10
1.1.4 Verhältnis zu anderen Versicherungen	10
1.1.5 Abgabeformen.....	11
1.1.6 Übernahme durch versicherte Person.....	11
1.1.7 Anspruch auf Standardqualität	11
1.1.8 Weiterverwendung aus einem IV-Depot.....	11
1.2 Hilfsmittel für die Eingliederung	12
1.3 Überlassen zum weiteren Gebrauch	13
1.4 Miete von Hilfsmitteln.....	13
1.5 Besonderheiten betreffend Anspruch	14
1.5.1 Kostenvergütung beim Kauf eines Hilfsmittels durch vP	14
1.5.2 Anspruch auf kostengünstigere Hilfsmittel	14
1.5.3 Kostenbeteiligung der vP.....	14
1.5.3.1 Bei kostspieligeren Hilfsmitteln.....	14
1.5.3.2 Bei nicht nur invaliditätsbedingten Hilfsmitteln.....	15
1.6 Eigentumsverhältnisse	15
1.7 Prinzip der Austauschbefugnis	15
1.8 Vergütung von Dienstleistungen Dritter	16
1.9 Nebenleistungen.....	18
1.9.1 Kosten für Gebrauchstraining.....	18
1.9.2 Reparaturkosten.....	18
1.9.3 Betriebs- und Unterhaltskosten	19
1.10 Kostenvergütung bei Wiederinstandstellung	19
1.11 Ersatz von Hilfsmitteln	20
1.12 Bei Haftung Dritter	20
2. Das Abgabeverfahren	21
2.1 Abklärung des Leistungsanspruchs.....	21
2.2 Wahl der Abgabestelle.....	21
2.3 Reisekosten.....	21

2.4	Kostenvoranschlag	22
2.5	Lieferanten/Lieferantinnen und Tarifvertragspartner/ -partnerinnen	22
2.6	Kostenvergütung	23
2.7	Qualität der Leistungserbringung.....	23
2.8	Schadensfall beim Gebrauch von Hilfsmitteln	24
2.9	Rücknahme und Weiterverwendung gebrauchter Hilfsmittel	24
2.10	Verkaufsofferte an vP	24
2. Teil: Besondere Bestimmungen		26
1	Prothesen.....	26
1.01 HVI	Definitive funktionelle Fuss- und Beinprothesen...	26
1.02 HVI	Definitive Hand- und Armprothesen.....	26
1.03 HVI	Definitive Brust-Exoprothesen	27
2	Orthesen	28
2.01 HVI	Beinorthesen.....	28
2.02 HVI	Armorthesen	28
2.03 HVI	Rumpforthesen	29
2.04 HVI	Halsorthesen.....	30
4	Schuhwerk und orthopädische Füsseinlagen	30
4.01 HVI	Orthopädische Mass-Schuhe und orthopädische Serienschuhe einschliesslich Fertigungskosten ...	30
4.02 HVI	Kostspielige orthopädische Änderungen/Schuh- zurichtungen an Konfektionsschuhen oder orthopädischen Spezialschuhen	30
4.03 HVI	Orthopädische Spezialschuhe	30
4.04 HVI	Invaliditätsbedingter Mehrverbrauch von Konfektionsschuhen.....	31
4.05* HVI	Orthopädische Füsseinlagen	31
5	Hilfsmittel für den Kopfbereich	33
5.01 HVI	Augenprothesen.....	33
5.02 HVI	Gesichtsepithesen	34
5.05* HVI	Zahnprothesen.....	35
5.06 HVI	Perücken.....	35
5.07 HVI	Hörgeräte bei Schwerhörigkeit.....	36
	Knochenverankerte und implantierte Hörhilfen.....	40
5.08 HVI	Sprechhilfegeräte nach Kehlkopfoperationen	41

7	Brillen und Kontaktlinsen	42
7.01* HVI	Brillen	42
7.02* HVI	Kontaktlinsen	42
9	Rollstühle	44
9.01 HVI	Rollstühle ohne motorischen Antrieb	44
9.02 HVI	Elektrorollstühle	46
10	Motorfahrzeuge und Invalidenfahrzeuge	47
10.01* HVI	Motorfahrräder, zwei- bis vierrädrig	47
10.02* HVI	Kleinmotorräder und Motorräder	47
10.04* HVI	Automobile	47
10.05 HVI	Invaliditätsbedingte Abänderungen von Motor- fahrzeugen	50
11	Hilfsmittel für Blinde und hochgradig Seh- schwache	51
11.01 HVI	Blindenlangstöcke	51
11.02 HVI	Blindenführhunde	52
11.04 HVI	Abspielgeräte für Tonträger	54
11.05* HVI	Abspielgerät für Tonträger	54
11.06 HVI	Lese- und Schreibsysteme	55
11.07 HVI	Lupenbrillen, Ferngläser und Filtergläser	57
12	Geh-Hilfen	58
12.01 HVI	Krückstöcke	58
12.02 HVI	Gehwagen und Gehböcke	59
13	Hilfsmittel am Arbeitsplatz, im Aufgabenbereich, zur Schulung und Ausbildung sowie bauliche Vorkehrungen zur Überwindung des Arbeitsweges	59
13.01* HVI	Invaliditätsbedingte Arbeits- und Haushaltgeräte sowie Zusatzeinrichtungen, Zusatzgeräte und Anpassungen für die Bedienung von Apparaten und Maschinen	59
	Abgabe in der Form eines selbstamortisierenden Darlehens	61
13.02* HVI	Der Behinderung individuell angepasste Sitz-, Liege- und Stehvorrichtungen	64
13.03* HVI	Der Behinderung individuell angepasste Arbeitsflächen	64
13.04* HVI	Invaliditätsbedingte bauliche Änderungen am Arbeitsplatz und im Aufgabenbereich	65

13.05* HVI	Hebebühnen und Treppenlifts sowie Beseitigung oder Änderung von baulichen Hindernissen im und um den Wohn-, Arbeits-, Ausbildungs- und Schulungsbereich	65
14	Hilfsmittel für die Selbstsorge	68
14.01 HVI	WC-Dusch- und -Trockenanlagen sowie Zusätze zu bestehenden Sanitäreinrichtungen	68
14.02 HVI	Krankenheber zur Verwendung im privaten Wohnbereich. Die Abgabe erfolgt leihweise	69
14.03 HVI	Elektrobetten (mit Aufziehbügel, jedoch ohne Matratze und sonstiges Zubehör)	69
14.04 HVI	Invaliditätsbedingte bauliche Änderungen in der Wohnung.....	71
14.05 HVI	Treppenfahrstühle und Rampen	72
14.06 HVI	Assistenzhunde.....	72
15	Hilfsmittel für den Kontakt mit der Umwelt	74
15.01 HVI	Schreibmaschinen	74
15.02 HVI	Elektrische und elektronische Kommunikationsgeräte.....	75
15.03 HVI	Abspielgeräte für Tonträger	76
15.04 HVI	Seitenwendegeräte	76
15.05 HVI	Umweltkontrollgeräte	76
15.06 HVI	Schreibtelefone und Videophone.....	78
15.07 HVI	Beiträge an massgefertigte Kleider.....	79
15.08 HVI	Sturzhelme für Epileptiker und Hämophile.....	80
15.09 HVI	Ellbogen- und Knieschoner für Hämophile	81
15.10 HVI	Spezielle Rehab-Kinder-Autositze für Kinder ohne Kopf- und Rumpfkontrolle	81
 3. Teil: Hilfsmitteldepots und fachtechnische Abklärungen		
1.	Hilfsmitteldepots	82
2.	Verzeichnis der IV-Depots.....	85
3.	Fachtechnische Abklärungen durch die SAHB	89
 4. Teil: Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....		
Anhang 1 Preislimiten, Kostenbeteiligungen, Grenzwerte..		92
Anhang 2		94

Abkürzungen

Ausser den allgemein verständlichen werden folgende spezifische Abkürzungen verwendet:

Abs.	Absatz
AHI	AHI-Praxis
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
Art.	Artikel
ATSG	Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsgesetzes
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
ELG	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen
f	folgende Randziffer
ff	folgende Randziffern
FAS	Verband Schweiz. Firmen für Arzt- und Spitalbedarf
Form.	Formular
HVI	Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die IV
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
IVST	IV-Stelle
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung
MV	Militärversicherung
OSM	Orthopädie-Schuhmachermeister

Rz	Randziffer
SAHB	Schweiz. Arbeitsgemeinschaft Hilfsmittelberatung für Behinderte und Betagte
SUVA	Schweiz. Unfallversicherungsanstalt
SVOT	Schweiz. Verband der Orthopädie-Techniker
vP	versicherte Person
ZAK	Zeitschrift für die Ausgleichskassen
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

1. Der Leistungsanspruch

1.1 Grundsätzliches

1.1.1 Leistungsbereich

- 1001 Durch die Invalidenversicherung können diejenigen Hilfsmittel abgegeben werden, welche in der Liste im Anhang der HVI aufgeführt sind. Diese Auflistung ist abschliessend (vorbehalten Rz 1028). Innerhalb einer Hilfsmittelkategorie ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Aufzählung der einzelnen Hilfsmittel ebenfalls abschliessend oder bloss beispielhaft ist.
- 1002 Die Leistungspflicht der IV erstreckt sich auch auf das zusätzlich zu einem Hilfsmittel abgegebene invaliditätsbedingte Zubehör (siehe auch Rz 1030).

1.1.2 Anspruchsvoraussetzungen

- 1003 Beim Hilfsmittel gilt die Invalidität als eingetreten, wenn der Gesundheitsschaden objektiv erstmals die Versorgung mit einem solchen Gerät notwendig macht. Der Hilfsmittelananspruch setzt somit voraus, dass die vP bei diesen Betätigungen beeinträchtigt ist oder eine Beeinträchtigung droht. Im Weiteren ist die Abgabe von Hilfsmitteln eine Eingliederungsmassnahme, weshalb die dazu erforderlichen allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Hilfsmittel können auch im Rahmen der Frühintervention zugesprochen werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen der Hilfsmittelverordnung nicht massgebend. Die einzige Limitierung besteht im Höchstbetrag von 20 000 Franken für Frühinterventionsmassnahmen.
- 1004 Der Anspruch auf Hilfsmittel besteht grundsätzlich bis zum Bezug bzw. Vorbezug der Altersrente (s. auch Rz 1007) und erlischt spätestens am Ende des Monats, in welchem die vP das Rentenalter erreicht.

- 1005 Die Anspruchsvoraussetzungen müssen erfüllt sein, bevor die vP die Altersgrenze (Monat des AHV-Rentenbezugs) erreicht.

1.1.3 Abgrenzung zu anderen Behelfen

- 1006 7/06 Bei Gegenständen, die ihrer Natur nach sowohl den Charakter eines Hilfsmittels als auch denjenigen eines Behandlungsgeräts oder eines anderen Behelfs aufweisen können (z.B. orthopädische Stützkorsetts und Lendenmieder, Krückstöcke usw.), ist zu beachten, dass das Gerät den vom Gesetz genannten Zweck (Fortbewegung, Herstellung des Kontakts mit der Umwelt, Selbstsorge) unmittelbar erfüllt. So kann z.B. ein Behelf, der nur nachts verwendet wird, den Hilfsmittelbegriff nicht erfüllen.
- 1007 Die vP hat grundsätzlich Anspruch auf ein Hilfsmittel bis zur Erreichung der Altersgrenze (bzw. Vorbezug Altersrente), auch wenn die Anspruchsvoraussetzungen kein volles Jahr mehr erfüllt werden. Beim einzelnen Entscheid ist jedoch zu prüfen, ob die kurzfristige Abgabe noch zweckmässig ist. Hingegen schliesst eine vorübergehende Behinderung die Abgabe von Behelfen unter dem Titel eines Hilfsmittels aus. Es muss vielmehr eine voraussehbare Verwendungsdauer von mindestens einem Jahr angenommen werden können.

1.1.4 Verhältnis zu anderen Versicherungen

- 1008 Die vP hat auf eine Hilfsmittelversorgung durch die IV nur insoweit Anspruch, als diese nicht von der obligatorischen Unfallversicherung (z.B. SUVA) oder der Militärversicherung (MV) gewährt wird. Die Leistungen der IV sind gegenüber diesen Versicherungen somit subsidiär. Zur Feststellung des Umfangs der Leistungspflicht ist mit der betreffenden Versicherung Kontakt aufzunehmen (s. Kreisschreiben über das Verfahren in der IV).

- 1009 Dagegen sind die Leistungen der Krankenversicherung gegenüber der IV subsidiär und somit nur möglich, wenn die IV nicht leistungspflichtig ist.
- 1010 Bezüglich Besitzstandsgarantie für Altersrentner/innen sind die Weisungen im Kreisschreiben über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Altersversicherung zu beachten.

1.1.5 Abgabeformen

- 1011 Hilfsmittel, deren Anschaffungskosten nicht über dem in HVI Ziffer 13.01*–13.03* aufgeführten Grenzwert liegen oder die für andere Versicherte nicht wieder verwendbar sind, werden der vP zu Eigentum abgegeben.
- 1012 Hilfsmittel, deren Anschaffungskosten den in HVI Ziffer 13.01*–13.03* aufgeführten Grenzwert übersteigen und die voraussichtlich für andere wieder verwendbar sind, werden leihweise abgegeben.

1.1.6 Übernahme durch versicherte Person

- 1013 Die vP oder ihr(e) Arbeitgeber/in hat jederzeit die Möglichkeit, das Hilfsmittel zum Verkehrswert (Rz 1032 und 1033) käuflich zu erwerben. Zur Bestimmung des Verkehrswertes ist Rz 1082 anwendbar.

1.1.7 Anspruch auf Standardqualität

- 1014 Die Hilfsmittel werden in einfacher und zweckmässiger Ausführung abgegeben. Die vP hat keinen Anspruch auf die im Einzelfall bestmögliche Versorgung.

1.1.8 Weiterverwendung aus einem IV-Depot

- 1015 Vor der Zusprache ist abzuklären, ob ein zweckmässiges Hilfsmittel aus einem Depot bezogen werden kann (Rollstühle s. Rz 3006, 3007).

1.2 Hilfsmittel für die Eingliederung

- 1016 Hilfsmittel, die in der Liste der HVI mit einem * bezeichnet sind, werden nur abgegeben, wenn sie notwendig sind für die:
- Ausübung einer Erwerbstätigkeit,
 - Tätigkeit im Aufgabenbereich (Haushalt, Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten/Ehegattin, Klosterinsassen, Studierende),
 - Schulung / Ausbildung,
 - in den zutreffenden Ziffern des zweiten Teils ausdrücklich genannte Tätigkeit.
- 1017 Erwerbstätigkeit (s. auch Rz 1023) ist anzunehmen, wenn die 4/10 vP ohne Anrechnung allfälliger Renten aus ihrer Tätigkeit ein jährliches Einkommen erzielt, das dem Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige gemäss Art. 10, Abs. 1 AHVG entspricht oder höher ist (s. Anhang 1, Ziff. 6.1). Diese Konkretisierung wird vom Bundesgericht, z.B. im Urteil vom 10.2.2010, 9C_767/2009, bestätigt.
- 1018 Eine (selbständige) Tätigkeit im Aufgabenbereich ist anzunehmen, wenn die vP für (regelmässige) Tätigkeiten im Aufgabenbereich verantwortlich ist (s. auch Rz 1023).
- 1019 Sind die Hilfsmittel für die Tätigkeit im Aufgabenbereich kostspielig, können sie nur abgegeben werden, wenn die Arbeitsfähigkeit beachtlich gesteigert oder erhalten werden kann (in der Regel mindestens 10% gemäss Haushaltsabklärung).
- 1020 Für die Schulung und Ausbildung in speziell dafür eingerichteten Orten beschränkt sich die Abgabe von Hilfsmitteln auf individuell notwendige Geräte, welche nicht zur Einrichtung/ Ausstattung der spezialisierten Institution gehören.
- 1022 1/09 Übt die vP zwei (oder mehr) Tätigkeiten aus (z.B. Berufstätigkeit und Haushaltbesorgung), ist betreffend Hilfsmittelabgabe jeder Bereich einzeln zu betrachten. Der gleichen Person können sowohl Hilfsmittel zur Erwerbstätigkeit als auch für ihre Tätigkeit im Aufgabenbereich abgegeben werden. Dies

unabhängig davon, ob sie bei der Invaliditätsbemessung nach Art. 28a Abs. 1 oder Abs. 2 IVG eingestuft ist.

- 1023 Eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit ist dann erfüllt, wenn das effektiv erzielte Bruttoeinkommen der vP mindestens den Mittelbetrag zwischen Minimum und Maximum der einfachen ordentlichen Altersrente erreicht (s. Anhang 1, Ziff. 6.2). Die selbständige Tätigkeit im Aufgabenbereich ist der existenzsichernden Erwerbstätigkeit gleichgestellt (s. auch Rz 1018). Massgebend ist nur die Existenzsicherheit der vP allein, nicht aber diejenige ihrer Familie. Allfällige Einkommen in Form von Renten der IV oder anderer Sozialversicherungen dürfen dabei nicht berücksichtigt werden.

1.3 Überlassen zum weiteren Gebrauch

- 1024 Fallen bei den mit * bezeichneten Hilfsmitteln die Anspruchsvoraussetzungen wegen Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit oder Aufgabe der Schulung, Ausbildung oder der Tätigkeit im Aufgabenbereich dahin, so können sie der vP zum weiteren Gebrauch überlassen werden, solange sie sie zur Fortbewegung, zur Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder zur Selbstsorge benötigt. In diesem Fall hat in der Folge die vP allfällige Reparaturkosten selbst zu tragen. Fallen auch die dazu verlangten Voraussetzungen weg, so sind die Hilfsmittel von der IVST zurückzufordern (Form. 318.574), wenn sie nicht käuflich erworben oder der vP unentgeltlich überlassen werden (Rz 1079, 1081ff). Diese Regelung gilt sinngemäss auch für alle Hilfsmittel, wenn die Anspruchsvoraussetzungen wegen Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland dahinfallen.

1.4 Miete von Hilfsmitteln

- 1025 Ist in Einzelfällen vorzusehen, dass das Hilfsmittel nur während einer verhältnismässig kurzen Zeit (bis ca. 2 Jahre) gebraucht wird, ist abzuklären, ob die Abgabe aus einem IV-Depot möglich ist oder das Hilfsmittel gemietet werden kann (s. auch Rz 1007, 1049). Von der IVST ist wenn möglich aus-

zuhandeln, dass die Miete bei einem eventuellen späteren Kauf angerechnet wird.

1.5 Besonderheiten betreffend Anspruch

1.5.1 Kostenvergütung beim Kauf eines Hilfsmittels durch vP

- 1026 Schafft eine vP ein wiederverwendbares Hilfsmittel, für das sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt und das in der Hilfsmittelliste steht, selber an, so kann es von der IV übernommen werden (vorbehaltlich Rz 1068, 1069). Die IV bezahlt maximal diejenigen Kosten, die ihr bei eigener Anschaffung entstanden wären (s. auch Rz 1029). Die Entschädigung erfolgt in einer einmaligen Zahlung.
- 1027 In Einzelfällen vergütet die IV auch ein von der vP *im Ausland* selbstgekauftes Hilfsmittel gem. Rz 1026. In diesem Falle ist Rz 1068 *nicht* zu beachten.

1.5.2 Anspruch auf kostengünstigere Hilfsmittel

- 1028 Begnügt sich die vP, die Anspruch auf ein in der Liste des Anhangs aufgeführtes Hilfsmittel hat, mit einem kostengünstigeren Hilfsmittel, das dem gleichen Zwecke dient, so ist dieses durch die IV zu finanzieren, selbst wenn es nicht in der Liste aufgeführt ist.

1.5.3 Kostenbeteiligung der vP

1.5.3.1 Bei kostspieligeren Hilfsmitteln

- 1029 Wählt eine vP ohne invaliditätsbedingte Notwendigkeit eine kostspieligere Ausführung, als ihr von der Versicherung zusteht (Kosten übersteigen eine Kostenlimite oder einen Tarif usw.), so hat sie dem/der Lieferanten/Lieferantin im Voraus schriftlich zu erklären, dass sie die Mehrkosten übernimmt (s. auch Rz 1032 und 1033).

1.5.3.2 Bei nicht nur invaliditätsbedingten Hilfsmitteln

- 1030 Ersetzt ein Hilfsmittel einen Gegenstand, der auch ohne Invalidität angeschafft werden müsste, so übernimmt die IV nur die invaliditätsbedingten Mehrkosten.
- 1031 gestrichen

1.6 Eigentumsverhältnisse

- 1032 Die IV betrachtet Hilfsmittel, welche sie kauft oder zu einem überwiegenden Teil (mit)finanziert, grundsätzlich als ihr Eigentum (s. Rz 1011f).
- 1033 Bei der Rücknahme eines wiederverwendbaren Hilfsmittels in ein IV-Depot kann die vP bzw. deren Arbeitgeberschaft eine Entschädigung verlangen, wenn sie eine namhafte Kostenbeteiligung an das Hilfsmittel geleistet hat. Die Höhe dieser Entschädigung zugunsten der vP/Arbeitgeberschaft richtet sich anteilmässig nach dem aktuellen Verkehrswert (s. Rz 1082). Die IVST regelt im Einvernehmen mit der vP/Arbeitgeberschaft die Höhe des Betrages im Einzelfall. Der Beitrag wird nur geschuldet, wenn er mindestens den in HVI Ziff. 13.01*-13.03* aufgeführten Grenzwert übersteigt (s. Rz 1012).
Bei Kauf des Hilfsmittels durch die vP/Arbeitgeberschaft (s. Rz 1013), kann die IV sinngemäss einen entsprechenden Beitrag verlangen.
- 1034 Hingegen kann die IVST der vP jene Mehrkosten, welche
7/06 aufgrund einer kostspieligeren Ausführung entstanden sind, bei der Rücknahme nicht entschädigen (s. Rz 1014).

1.7 Prinzip der Austauschbefugnis

- 1035 Schafft eine vP anstelle eines Hilfsmittels, auf das sie Anspruch hat, einen anderen Behelf an, so kann die IV Leistungen gemäss Rz 1026 bis 1028 erbringen. Voraussetzung ist, dass dieser Behelf dem *gleichen Zwecke* dient wie das Hilfsmittel, auf das Anspruch besteht; d.h., es muss auch langfris-

tig die Funktion des der vP rechtens zustehenden Hilfsmittels erfüllen (z.B. Anschaffung eines Treppenlifts, wenn Anspruch auf einen Treppenfahrstuhl besteht).

1.8 Vergütung von Dienstleistungen Dritter

- 1036 Es besteht die Möglichkeit, einer vP *anstelle* eines Hilfsmittels eine besondere Dienstleistung, die von Dritten erbracht wird, zu vergüten. Bedingung ist, dass Anspruch auf das durch die Dienstleistung ersetzte Hilfsmittel besteht. Diese Dienstleistungen werden von der IV übernommen, wenn sie dazu dienen
- den Weg zur Arbeit, Schulung oder Ausbildung zu überwinden,
 - den Beruf auszuüben oder
 - Fähigkeiten zu erwerben, welche die Aufrechterhaltung des Kontakts mit der Umwelt ermöglichen.
- 1037 Solche Kosten entstehen insbesondere durch
- 1/09
- Transport von Behinderten, die auf Amortisationsbeiträge für Motorfahrzeuge gemäss Rz 10.01.2.*–10.4.2* verzichten. Dabei sind jedoch die Kosten, welche Nichtbehinderten für den gleichen Arbeitsweg entstünden (z.B. durch Benützung öffentlicher Verkehrsmittel) vom ausgewiesenen Gesamtaufwand abzuziehen. Wird der Transport durch eine/n Familienangehörige/n durchgeführt, so werden die Ansätze für die Benützung privater Motorfahrzeuge gemäss Kreisschreiben über die Vergütung von Reisekosten vergütet.
 - Vorlesen von berufsnotwendigen Texten zur Ermöglichung der Berufsausübung im Falle von Blindheit oder hochgradiger Sehbehinderung.
 - Begleitung von Behinderten anstelle eines Motorfahrzeuges oder eines Blindenführhundes auf dem Arbeitsweg.
 - Dolmetschen von speziell anspruchsvollem Gesprächs-/ Lernstoff, wenn dies für die Berufsausübung oder den Schulbesuch im Falle von Gehörlosigkeit oder schwerer Hörbehinderung notwendig ist.

- 1038 Dienstleistungen Dritter können auch dann vergütet werden, wenn das Hilfsmittel von Behinderten zwar benützt werden könnte, die Abgabe desselben jedoch höhere Kosten verursachen würde als die Dienstleistung (z.B. Taxikosten anstelle eines Motorfahrzeuges bei kurzem Arbeitsweg).
- 1039 Die IV kann ein spezielles Training unter Dienstleistung Dritter übernehmen, wenn dadurch Fähigkeiten erworben werden, die der Aufrechterhaltung des Kontakts mit der Umwelt dienen, (z.B. Abseh-Unterricht und Erlernen der Gebärdensprache für Spätertaubte).
- 1040 Nicht vergütet werden:
- Dienstleistungen von Dritten, sofern der betreffenden Person kein nachweisbarer Verdienstaussfall oder keine Kosten entstehen
 - Hilfeleistungen in den Belangen des täglichen Lebens (Krankenpflege usw.)
 - Transporte mit öffentlichen Verkehrsmitteln
 - Arbeitsleistungen, die Dritte in Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder der Tätigkeit in einem andern Aufgabenbereich anstelle der Behinderten erbringen (z.B. Haushalthilfe im Haushalt von Behinderten).
- 1041 Die IV übernimmt bei Dienstleistungen Dritter nur die nachgewiesenen, effektiv angefallenen Kosten. Diese müssen von der vP in Rechnung gestellt werden. Allfällige nicht invaliditätsbedingte Komponenten (s. Rz 1037) sind zu berücksichtigen.
- 1042 Die monatliche Vergütung für die Dienstleistungen Dritter darf weder den Betrag des monatlichen Bruttoerwerbseinkommens der vP noch den anderthalbfachen Mindestbetrag der ordentlichen einfachen Altersrente übersteigen (s. Anhang 1, Ziff. 6.4).
- 1043 Ist der monatliche Aufwand voraussichtlich relativ stabil, so können die Leistungen der IV durch Festsetzung eines angemessenen pauschalen Beitrages abgegolten werden. In diesen Fällen sind die Verhältnisse periodisch zu überprüfen.

1.9 Nebenleistungen

1.9.1 Kosten für Gebrauchstraining

- 1044 Die Instruktion zum Umgang mit dem Hilfsmittel ist grundsätzlich im Kaufpreis inbegriffen und gehört zu den Leistungspflichten der Lieferanten und Lieferantinnen. Bei der erstmaligen Abgabe kann jedoch die IV die Kosten für ein eigentliches Gebrauchstraining (z.B. Prothesentraining oder Hörtraining und Ableseunterricht für Erwachsene) übernehmen. Auf ärztliche Anordnung und nachvollziehbar begründet können solche Trainings ausnahmsweise auch wiederholt werden.
- 1045 Die Abgabe eines Hilfsmittels kann vom erfolgreichen Abschluss des Gebrauchstrainings abhängig gemacht werden.

1.9.2 Reparaturkosten

- 1046 Als Reparaturen (vgl. im Gegensatz dazu Betriebs- und Unterhaltskosten, Rz 1051) gelten ausser der Behebung von Abnutzungsschäden auch die im Verlaufe des Gebrauchs notwendig werdenden Wiederanpassungen (z.B. Wiederanpassung einer Prothese infolge Veränderungen am Stumpf) sowie die teilweise Erneuerung (Ersatz von Teilstücken). Der vP ist eine Kopie der Rechnung zuzustellen (s. Rz 1071).
- 1047 Reparaturen von leihweise oder zu Eigentum abgegebenen Hilfsmitteln gehen so weit zu Lasten der IV, als
- sie trotz sorgfältiger Verwendung und Wartung notwendig werden (s. Rz 1050 und 1056)
 - kein Dritter haftpflichtig ist.
- 1048 Zweifelt die IVST bei Reparaturen an deren Notwendigkeit oder an den in Rechnung gestellten Kosten, so kann sie bei Fachstellen entsprechende Abklärungen in Auftrag geben oder anordnen, dass Reparaturen nur noch aufgrund eines Kostenvoranschlages bewilligt werden.
- 1049 Benötigt die vP für die Zeit, während der sich ein Hilfsmittel in Reparatur befindet, ein Ersatzhilfsmittel, ist ihr dieses in der

Regel von der reparierenden Stelle gratis zur Verfügung zu stellen.

- 1050 Bei Verletzung der Sorgfaltspflicht oder Missachtung von Abgabebedingungen durch die vP sind Reparaturen entsprechend dem Verschulden nicht oder nur teilweise zu vergüten (vgl. dazu Rz 1056).

1.9.3 Betriebs- und Unterhaltskosten

- 1051 An die Kosten für den Betrieb und den Unterhalt von Hilfsmitteln (s. HVI Art. 7 Abs. 3) gewährt die Versicherung einen jährlichen Beitrag. Als Unterhaltskosten können ebenfalls Service-Abonnemente (EDV, Treppenlifte, Türöffner, Garagentoröffner usw.) vergütet werden. Betriebs- und Unterhaltskosten für Motorfahrzeuge werden von der Versicherung nicht übernommen.
- 1052 Sofern im 2. Teil keine anderslautenden Bestimmungen aufgeführt werden, ist die vP in der Verfügung auf die Leistungen gemäss Rz 1051 aufmerksam zu machen und aufzufordern, einmal jährlich die Belege bei der zuständigen IVST einzureichen. Unbelegte Kosten werden nicht erstattet (Ausnahme: Hörgerätebatterien).

1.10 Kostenvergütung bei Wiederinstandstellung

- 1053 Erfordert die Abgabe eines Hilfsmittels besondere Installationen (z.B. Treppenlift, Lichtsignalanlage u.ä.), die den Zustand der Wohnung der vP verändern, so gehen die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes infolge Umzugs oder Todes der vP zu Lasten der Versicherung, sofern sie nicht geringfügig sind und der/die Vermieter/in aus mietrechtlichen Gründen nicht ohnehin für die Wohnungsanierung aufkommen muss.
- Bedingt durch die Schadenminderungspflicht können solche Kosten jedoch nur einmal innerhalb von zehn Jahren vergütet werden, ausser der Umzug ist zwingend und nicht von der vP

verschuldet (z.B. Kündigung durch die vermietende Person, Verlust der Arbeitsstelle usw.).

1.11 Ersatz von Hilfsmitteln

- 1054 Der Ersatz eines Hilfsmittels ist möglich, wenn der weitere Gebrauch des bisherigen trotz sorgfältiger Verwendung nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist, oder wenn die anfallenden Reparaturkosten wirtschaftlich gesehen eine Weiterverwendung nicht mehr als angezeigt erscheinen lassen.
- 1055 Bei Verlust, Beschädigung oder Zerstörung des Hilfsmittels infolge höherer Gewalt wird dieses ebenfalls durch die IV ersetzt.
- 1056 Bei fahrlässig verlorenen oder durch Verschulden der vP unbrauchbar gewordenen Hilfsmitteln (s. Rz 1050) und Hilfsmitteln, die infolge Verletzung der Sorgfaltspflicht oder mit unklarer, nicht nachvollziehbarer Begründung vorzeitig ersetzt werden müssen, ist die Abgabe aus einem IV-Depot speziell zu prüfen. Sie dürfen nur *neu* abgegeben werden, wenn die vP einen im Einzelfall festzulegenden Kostenbeitrag übernimmt, in der Regel:
- im ersten Drittel der Amortisationszeit 75%
 - im zweiten Drittel 50%
 - im letzten Drittel 25%
- 1057 Den Versicherten ist mitzuteilen, dass die IV im Wiederholungsfalle den Ersatzanspruch ganz ablehnen kann.

1.12 Bei Haftung Dritter

- 1058 Bei Haftung Dritter ersetzt die IV das Hilfsmittel, wobei entweder die Weisungen über den Rückgriff der IV Anwendung finden (Personenschäden) oder der schädigenden Person direkt Rechnung zu stellen ist (Sachschäden). Ist die schädigende Person gleichzeitig die vP mit dem Anspruch auf das Hilfsmittel, hat diese bei der Haftpflichtversicherung den

Schaden einzufordern und die IV zu entschädigen (s. Rz 1077).

2. Das Abgabeverfahren

2.1 Abklärung des Leistungsanspruchs

- 1059 Die IV hat die folgenden Anspruchsvoraussetzungen zu prüfen:
- ist die Benützung eines Hilfsmittels invaliditätsbedingt notwendig;
 - entspricht die Versorgung dem Grundsatz „einfach und zweckmässig“;
 - eignet sich die vP zum Gebrauch des Hilfsmittels.
- 1060 Notwendige fachtechnische Abklärungen sind den vom BSV zugelassenen oder bezeichneten Abklärungsstellen (gemäss 2. Teil: Besondere Bestimmungen) oder Fachstellen (gemäss 3. Teil: Abklärungen) in Auftrag zu geben.
- 1061 Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der abklärenden Stelle und der IVST ist mit der Abklärungsstelle vor Beschlussfassung Rücksprache zu nehmen.

2.2 Wahl der Abgabestelle

- 1062 Die freie Wahl der Abgabestelle ist für die vP grundsätzlich gegeben und lediglich eingeschränkt wenn:
- der Hilfsmittelbezug durch ein IV-Depot möglich ist;
 - eine kostengünstigere Vergleichsofferte vorliegt (Rz 1026, 1066);
 - spezielle Weisungen dies im zweiten Teil vorsehen;
 - eine Lieferantenliste der IV besteht (s. auch Rz 1068).

2.3 Reisekosten

- 1063 Reisekosten werden nur bis zur nächstgelegenen geeigneten Durchführungsstelle von der IV übernommen (s. Kreisschreiben über die Vergütung der Reisekosten).

2.4 Kostenvoranschlag

- 1064 Die IVST bzw. die vP hat vor der Zusprache eines Hilfsmittels
4/10 beim Lieferanten / bei der Lieferantin einen Kostenvoranschlag einzuholen. Dieser Kostenvoranschlag ist in jedem Fall von der vP (oder einer Stellvertretung) zu unterschreiben.
- 1065 Dieser Kostenvoranschlag kann entfallen, wenn eine Tarif-
4/10 vereinbarung besteht.
- 1066 Besteht Grund zur Annahme, dass bei andern Lieferanten oder Lieferantinnen das qualitativ gleiche Hilfsmittel günstiger erhältlich ist, so hat die IVST Vergleichsofferten zu beschaffen oder durch die vP beschaffen zu lassen. Ergibt sich ein Preisunterschied, so erfolgt die Kostengutsprache aufgrund der günstigsten Offerte für das zweckmässige Hilfsmittel. Wählen die Versicherten die kostspieligere Ausführung, so haben sie die Mehrkosten selber zu tragen (s. Rz 1026ff und 1029).

2.5 Lieferanten/Lieferantinnen und Tarifvertragspartner/-partnerinnen

- 1067 Die auf dem KHMI basierenden Vereinbarungen sind im Anhang 2 aufgeführt.
- 1068 Hilfsmittel von Abgabestellen, welche auf einer allenfalls bestehenden IV-Lieferantenliste nicht aufgeführt sind, können von der IV nicht bezahlt werden (Ausnahmen: Rz 1027 und 1035).
- 1069 Vertragspartner/-innen, welche wiederholt unangenehm auffallen oder nachweislich einen Vertragsbruch begehen, sind dem BSV mit der entsprechenden Dokumentation zu melden.
- 1070 Die Hilfsmittel sind von den Lieferanten/Lieferantinnen (oder vom IV-Depot) direkt den Versicherten auszuliefern.

- 1071 Der/die Lieferant/in stellt der IV direkt Rechnung und bedient die vP mit einer Kopie. Vorbehalten bleiben anders lautende Regelungen in bestehenden Vereinbarungen.

2.6 Kostenvergütung

- 1072 Es gelten die Weisungen des Kreisschreibens über die Kostenvergütung für individuelle Leistungen in der IV.
- 1073 Die in einem Tarifvertrag bestehenden Ansätze gelten als
1/09 Höchstgrenze. Allfällig diese Limite übersteigende Kosten gehen zu Lasten der Versicherten, welche hierüber in der Mitteilung/Verfügung zu orientieren sind. Dasselbe gilt, wenn der Preis allfällige vom BSV festgelegte Preislimiten ohne nachvollziehbare invaliditätsbedingte Notwendigkeit übersteigt (Rz 1029).
- 1074 Weicht der Betrag der Rechnung von demjenigen des verfügbaren Betrages ab, so sind die Mehrkosten von der Abgabestelle nachvollziehbar zu begründen.

2.7 Qualität der Leistungserbringung

- 1075 Die IVST macht die vP in der Mitteilung/Verfügung darauf
4/10 aufmerksam, dass sie die Rechnungskopie auf Unstimmigkeiten zu überprüfen und allfällige Mängel (z.B. Hilfsmittel nicht in einwandfreiem Zustand, Rechnungsbetrag nicht der Ausführung entsprechend, Mängel betreffend Betreuung) der IVST unverzüglich mitzuteilen hat (s.Rz 1071). Erhält die vP vom Leistungserbringer nicht direkt eine Rechnungskopie zugestellt, ist ihr eine solche mit der Mitteilung zuzusenden.
- 1076 Melden Versicherte, dass geltend gemachte Mängel vom Lieferanten/von der Lieferantin nicht ordnungsgemäss behoben wurden, so hat die IVST die erforderlichen Schritte zur Behebung der Mängel einzuleiten.

2.8 Schadensfall beim Gebrauch von Hilfsmitteln

- 1077 Entsteht durch den Gebrauch/Einsatz eines von der IV abgegebenen Hilfsmittels der vP selbst oder einer Drittperson ein Schaden, so ist bei der Schuldfrage auch eine mögliche Produkthaftpflicht abzuklären (Rz 1058).
- 1078 Die vP hat Anspruch auf Ersatz der Heilungskosten, wenn der normale Gebrauch eines Hilfsmittels Ursache eines Leidens ist, das den Rahmen eines voraussehbaren tragbaren Risikos übersteigt.

2.9 Rücknahme und Weiterverwendung gebrauchter Hilfsmittel

- 1079 Die vP ist verpflichtet, leihweise abgegebene, wieder verwendbare Hilfsmittel, die sie nicht mehr braucht, oder wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, in ein IV-Depot zurückzugeben. Die IVST hat diese Rückgabe an die IV-Depots zu überprüfen.
- 1080 Siehe dazu auch die Ausführungen über Hilfsmitteldepots der IV (Rücknahme, Einlagerung und Weiterverwendung gebrauchter Hilfsmittel) im dritten Teil.

2.10 Verkaufsofferte an vP

- 1081 Beim Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen kann die vP das leihweise abgegebene Hilfsmittel (s. auch Rz 1024) zum Verkehrswert käuflich erwerben.
- 1082 Zur Bestimmung des Verkehrswertes können unabhängige
1/09 Fachstellen beigezogen werden. Bei Hilfsmitteln, die in einem IV-Depot bewirtschaftet werden, bestimmen in der Regel diese Depots den Verkehrswert. Wenn der ermittelte Verkehrswert den Betrag gemäss HVI Ziff. 13.01*–13.03* nicht erreicht, kann das Hilfsmittel der vP unentgeltlich überlassen werden.

- 1083 Der vP ist eine Verkaufsofferte (Kopie an die ZAS) zu unterbreiten, deren Annahme durch Bezahlung des offerierten Kaufpreises auf das Postcheckkonto der ZAS unter dem Vermerk „Kauf Hilfsmittel“ zu erfolgen hat. Jede Gewährleistung für die Behebung von Mängeln ist dabei wegzubedingen. Erfolgt die Zahlung nicht innert 60 Tagen, so ist das Hilfsmittel zuhanden eines IV-Hilfsmitteldepots zurückzufordern.

2. Teil: Besondere Bestimmungen

- 1 Prothesen**
- Vergütung gemäss Tarifvertrag mit dem Schweizerischen Verband der Orthopädie-Techniker (SVOT)
- 1.01 HVI Definitive funktionelle Fuss- und Beinprothesen**
- 1.02 HVI Definitive Hand- und Armprothesen**
- Es sind in jedem Fall die allgemeinen Bestimmungen zu beachten und ggf. zu konsultieren.
- 1.01.1
1.02.1 Die IV übernimmt die Kosten für unerlässliches Zubehör wie Prothesenstrümpfe, einfache Handprothesenüberzüge und deren Erneuerung.
- 1.01.2
1.02.2 Künstliche Glieder können in doppelter Garnitur abgegeben werden. Die Abgabe der zweiten Garnitur ist möglich, wenn die erste während mindestens 6 Monaten (bei Kindern 3 Monaten) ohne Beschwerden getragen wurde und die allenfalls notwendigen Korrekturen ausgeführt sind. Die Abgabe einer zweiten Garnitur ist aufzuschieben, wenn in absehbarer Zeit Veränderungen des Stumpfs zu erwarten sind und somit die Nutzungsdauer verhältnismässig kurz ist (z.B. Wachstumsperiode, kurz nach einer Amputation).
- 1.01.3
1.02.3 Die erste und zweite Garnitur brauchen in der Ausführung nicht übereinzustimmen. Es kann beispielsweise neben einer funktionellen Prothese auch eine Schmuck- oder Badeprothese usw. abgegeben werden. Kosten von Spezialanfertigungen wie z.B. für Spitzensportler/-innen gehen nicht zu Lasten der IV.
- 1.01.4
1.02.4 Die Versicherten erhalten als Grundversorgung 4 synthetische Prothesenstrümpfe. Darüber hinaus können sie wählen zwischen weiteren 4 Strümpfen aus Wolle, Baumwolle oder Silipos (für Allergiker/in-

nen). Jedes weitere Jahr haben die Versicherten Anspruch auf 8 Prothesenstrümpfe nach freier Wahl. Eine darüber hinausgehende Versorgung mit Prothesenstrümpfen ist nur möglich, wenn sie von dem/der Arzt/Ärztin ausdrücklich begründet wird (z.B. wenn der/die Träger/in übermässig schwitzt) oder wenn bei gewissen Berufsgruppen, wie Landwirten/Landwirtinnen, Arbeitern/Arbeiterinnen usw. ein Mehrverbrauch gerechtfertigt ist.

- 1.01.5 Weiter übernimmt die IV nachvollziehbar auszuweisende Mehrkosten für erhöhten Kleiderverschleiss und Kleiderabänderungen, die wegen des Tragens von künstlichen Gliedern notwendig sind.
- 1.02.5
- 1.01.6 Nicht zu Lasten der IV gehen die Kosten der Schuhe.
- 1.01.7 Kosmetische Ausgleiche für Waden („Wadenprothesen“) sind keine Hilfsmittel der IV.
- 1.02.6 Fingerprothesen, welche eine funktionelle Aufgabe erfüllen, können unter Handprothesen subsumiert und von der IV übernommen werden.
- 1.03 HVI Definitive Brust-Exoprothesen nach Mamma-Amputation oder bei Vorliegen eines Poland-Syndroms oder Agenesie der Mamma. Höchstbeitrag pro Kalenderjahr 500 Franken für einseitige und 900 Franken für beidseitige Versorgung**
- Es sind in jedem Fall die allgemeinen Bestimmungen zu beachten und ggf. zu konsultieren
- 1.03.1 Implantierte Brustprothesen (Endoprothesen) sind keine Hilfsmittel der IV.
- 1.03.2 Die Versicherten können die Preiskategorie und die Anzahl der anzuschaffenden Brustprothesen selber bestimmen, wobei die genannte Preislimite als Höchstbetrag für die Anschaffung und allfällige Reparaturen

pro Kalenderjahr gilt. Zum Erwerb einer teureren (Gummi-) Prothese kann der Höchstbetrag bis auf drei Jahre im Voraus bezogen werden.

- 1.03.3 Im Jahr der erstmaligen Anschaffung kann der Höchstbetrag voll ausgeschöpft werden (keine pro rata-Einschränkung).
- 1.03.4 Die Kosten für spezielle Büstenhalter, eventuelles Prothesenzubehör oder das Abändern von Kleidungsstücken sind in der Preislimite inbegriffen.
- 1.03.5 Die Berechnung der Beitragslimite basiert auf folgenden Eckwerten: 400 Franken für Prothese, 100 Franken für notwendiges Zubehör. Das Ausschöpfen der Gesamtlime lediglich für Zubehör (spezielle Büstenhalter) ist deshalb nicht zulässig.

2 Orthesen Vergütung gemäss Tarifvertrag mit SVOT

2.01 HVI Beinorthesen

2.02 HVI Armorthesen

Es sind in jedem Fall die allgemeinen Bestimmungen zu beachten und ggf. zu konsultieren

- 2.01.1 Bein- und Armorthesen können in doppelter Garnitur abgegeben werden. Die Abgabe der zweiten Garnitur ist möglich, wenn die erste während mindestens 6 Monaten (bei Kindern 3 Monate) beschwerdefrei getragen wurde und die allenfalls notwendigen Korrekturen ausgeführt sind. Die Abgabe der zweiten Garnitur ist aufzuschieben, wenn in absehbarer Zeit körperliche Veränderungen zu erwarten sind und somit die Benützungsdauer verhältnismässig kurz ist.
- 2.02.1 Die zweite Garnitur kann auf Wunsch der Versicherten auch in einer Ausführung abgegeben werden, die sich zur normalen Sportausübung eignet (sog. Sportschienen).

- 2.01.2 Die IV übernimmt nachvollziehbar auszuweisende
2.02.2 Mehrkosten für erhöhten Kleiderverschleiss sowie
Kleiderabänderungen, die wegen des Tragens von
künstlichen Gliedern notwendig sind.
- 2.01.3 So genannte Innenschuhe gelten als Orthesen (Tarif-
4/10 position OSM 140.00ff; SVOT 444.101) und können zu
Lasten der IV abgegeben werden.
- 2.01.4 Fingerorthesen, welche eine funktionelle Aufgabe er-
füllen, können unter Armorthesen subsumiert und von
der IV übernommen werden.
- 2.03 HVI Rumpforthesen,
sofern eine funktionelle Insuffizienz der Wirbel-
säule mit erheblichen Rückenbeschwerden sowie
klinisch und radiologisch nachweisbaren Verände-
rungen der Wirbelsäule vorliegt, die durch andere
medizinische Massnahmen nicht oder nur unge-
nügend zu beeinflussen ist.**
- Es sind in jedem Fall die allgemeinen Bestimmungen
zu beachten und ggf. zu konsultieren
- 2.03.1 Unter diesen Begriff fallen individuell angepasste
Stützkorsetts und Lendenmieder, nicht aber serien-
mässig hergestellte Behelfe wie Stützgürtel (Camp-
Gürtel) u.ä.
- 2.03.2 Bei Fällen mit fraglicher Indikation sind einem Spezial-
arzt/einer Spezialärztin für Orthopädie oder Rheuma-
tologie ergänzende Fragen zu unterbreiten. Bei akuten
Erkrankungsschüben der Wirbelsäule oder der Rumpf-
muskulatur und Verletzungen inkl. Spontanfrakturen,
bei leichten Haltungsschäden und allgemeinen Mus-
kelschwächen sowie bei klinisch und radiologisch voll-
ständig versteiften Wirbelsäulen besteht kein An-
spruch auf eine Leistung der IV.

- 2.03.3 Erst nach 6 Monaten (Kinder 3 Monaten) ist die Abgabe eines zweiten Korsetts/Mieders möglich, wenn es notwendig ist und auch regelmässig getragen wird. Eine frühere Abgabe der Zweitausführung muss der IV-Stelle nachvollziehbar begründet werden.
- 2.03.4 Die Reinigungskosten von Rumpforthesen können als Unterhaltskosten von der IV übernommen werden.
- 2.04 HVI Halsorthesen**
- Es sind in jedem Fall die allgemeinen Bestimmungen zu beachten und ggf. zu konsultieren
- 2.04.1 Unter diesen Begriff fallen individuell angepasste Halsorthesen, nicht aber serienmässig hergestellte Kopfhalter, Cervicalkragen usw.
- 4 Schuhwerk und orthopädische Fusseinlagen
Vergütung gemäss Tarifvertrag mit dem Schweizerischen Verband Fuss & Schuh (SSOMV)**
- 4.01 HVI Orthopädische Mass-Schuhe und orthopädische Serienschuhe einschliesslich Fertigungskosten, sofern eine Versorgung gemäss den nachfolgenden Ziffern 4.02 bis 4.04 nicht möglich ist. Die Kostenbeteiligung der vP beträgt bis zum vollendeten 12. Lebensjahr 70 Franken, ab dem 12. Lebensjahr 120 Franken. Bei Reparaturkosten beträgt die Kostenbeteiligung 70 Franken pro Kalenderjahr.**
- 4.02 HVI Kostspielige orthopädische Änderungen/Schuhzurichtungen an Konfektionsschuhen oder orthopädischen Spezialschuhen**
- 4.03 HVI Orthopädische Spezialschuhe
Die Kostenbeteiligung der vP beträgt bis zum vollendeten 12. Lebensjahr 70 Franken, ab dem 12. Lebensjahr 120 Franken. Bei Reparaturkosten beträgt**

die Kostenbeteiligung 70 Franken pro Kalenderjahr.

- 4.04 HVI Invaliditätsbedingter Mehrverbrauch von Konfektionsschuhen**
- 4.05* HVI Orthopädische Fusseinlagen, sofern sie eine notwendige Ergänzung einer medizinischen Eingliederungsmassnahme darstellen.**
- Es sind in jedem Fall die allgemeinen Bestimmungen zu beachten und ggf. zu konsultieren
- 4.01.1–
4.05.1*
7/06 Schuhwerk kann nur auf ärztliche Verordnung hin abgegeben werden. Dabei ist stets darauf zu achten, dass die IV nur diejenige Versorgung übernehmen kann, die für die vorliegende Behinderung notwendig ist. Versorgungen gemäss Ziff. 4.1 dürfen nur von anerkannten OSM-Orthopädienschuhmachermeistern abgegeben werden.
- 4.01.2
4.03.2 Bei der Abgabe von orthopädischen Schuhen bezahlen die Versicherten pro Paar die genannte Kostenbeteiligung.
- 4.01.3
4.03.3 Es besteht Anspruch auf zwei Paar Schuhe pro Jahr. Alle während eines Jahres bestellten Schuhe müssen bis spätestens Ende März des Folgejahres geliefert werden, damit diese noch für das vergangene Jahr fakturiert werden können. Ein allfälliger invaliditätsbedingter Mehrverbrauch ist nachvollziehbar zu begründen. Bei der Erstversorgung darf das zweite Paar (Ausnahme Spezialschuhe) erst verordnet werden, nachdem das erste während mindestens 4 Monaten (3 Monaten bei Kindern) beschwerdefrei getragen wurde. Eine frühere Abgabe der Zweitausführung muss der IV-Stelle nachvollziehbar begründet werden.
- 4.01.4
4.03.4 Bei invaliditätsbedingten Reparaturen bezahlen die Versicherten jährlich die genannte Kostenbeteiligung.

- 4.02.2 Konfektionsschuhe (im freien Handel erhältlich, auch Bequemschuhe, Sportschuhe usw.) sind von den Versicherten allein zu finanzieren. Die IV kann nur Kosten im Sinne von Ziff. 4.02 HVI oder Ziff. 4.04 HVI übernehmen.
- 4.02.3 Als kostspielig gelten Änderungen an Konfektionsschuhen oder orthopädischen Spezialschuhen, wenn sie den im Anhang 1, Ziff. 6.6 genannten Betrag übersteigen. Diese Limite ist nicht anzuwenden, wenn die Änderung durch das Tragen einer Beinorthese (gemäss Ziff. 2.01 HVI) bedingt ist.
- 4.02.4 Bei erstmaliger Zusprache können solche Änderungen für 4 Paare im Jahr und in der Folge für max. 2 Paare jährlich bewilligt werden. Bei Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre werden jährlich Änderungen für 4 Paare übernommen. Ein Mehrverbrauch ist eingehend zu begründen (z.B. Wachstum).
- 4.02.5 Unter Ziff. 4.02 HVI sind orthopädische Fussbettungen, welche fester Bestandteil von Schuhzurichtungen sind, subsumierbar. Dagegen sind orthopädische Füsseinlagen, welche in verschiedene Schuhe gewechselt werden können, nicht unter Ziff. 4.02 HVI zu übernehmen (s. Ziff. 4.05* HVI).
- 4.04.2 Bei invaliditätsbedingtem Mehrverbrauch von Konfektionsschuhen kann von dem/der behandelnden Arzt/Ärztin eine Begründung verlangt werden. Pro Kalenderjahr gehen zwei Paar Schuhe zu Lasten der Versicherten.
- 4.04.3 Bei Versicherten, die wegen pathologischer Gangart Leistungen der IV beanspruchen, ist darauf zu achten, dass verschlissene Schuhe nach Möglichkeit repariert werden, bevor ein neues Paar angeschafft wird. Auf den Reparaturkosten ist kein Selbstbehalt zu erheben.
7/06
- 4.04.4 Anspruch auf zwei Paar Schuhe pro Jahr besteht ferner für Versicherte, die gezwungen sind, Schuhe ver-

schiedener Grössen zu benützen. Bei Konfektionsschuhen sind vier Paar zu vergüten, um zwei brauchbare Paare zu erhalten. Die in HVI Ziff. 4.01 und 4.03 genannte Kostenbeteiligung ist pro brauchbares Paar zu erheben. Bei dieser Indikation sind Reparaturkosten grundsätzlich nicht invaliditätsbedingt.

- 4.05.2* Schuhe, welche abgegeben werden müssen, weil die vP lose orthopädische Fusseinlagen benötigt, können wie die Einlagen selbst nur als wesentliche Ergänzung einer med. Eingliederungsmassnahme abgegeben werden.
- 4.05.3* Betreffend die Abgabe von orthopädischen Fusseinlagen (Schuheinlagen) als Behandlungsgerät finden die Weisungen im Kreisschreiben über die medizinischen Eingliederungsmassnahmen Anwendung.

5 Hilfsmittel für den Kopfbereich

5.01 HVI Augenprothesen

Vergütung gemäss der Vereinbarung zwischen dem BSV und den Lieferantinnen und Lieferanten von Augenprothesen (Höchstbeiträge: 645 Franken inkl. MwSt für Glas- und 2000 Franken inkl. MwSt für Kunstaugenprothesen). Artikel 24 Absatz 3 IVV bleibt vorbehalten.

Es sind in jedem Fall die allgemeinen Bestimmungen zu beachten und ggf. zu konsultieren

- 5.01.1
7/06 Als einfache und zweckmässige Versorgung werden grundsätzlich Augenprothesen aus Glas abgegeben. Augenprothesen aus Kunststoff dürfen im Einzelfall aufgrund medizinischer Verordnung zugesprochen werden.
- 5.01.2
1/09 Zur Herstellung und Lieferung von Augenprothesen aus Glas oder Kunststoff zulasten der IV sind in erster Linie Lieferantinnen und Lieferanten berechtigt, welche

mit dem BSV eine Vereinbarung abgeschlossen haben. Das BSV führt eine Liste. Lieferantinnen und Lieferanten, welche mit dem BSV keine Vereinbarung abgeschlossen haben, sind ebenfalls an die vertraglich festgelegten Bedingungen und Tarife gebunden.

- 5.01.3
7/06 Die Leistungen können für Augenprothesen aus Glas in der Regel alle zwei Jahre, für Augenprothesen aus Kunststoff höchstens alle sechs Jahre beansprucht werden.
Versicherte bis zum 18. Lebensjahr können die Leistung, sofern das Wachstum der Augenhöhle dies erfordert, einmal jährlich beanspruchen. Eine vorzeitige Leistungsbeanspruchung muss ärztlich begründet sein.
- 5.01.4
7/06 Kosmetische Kontaktlinsen, welche keine optische Funktion haben (s. auch Ziff. 7.02* HVI), können ausnahmsweise als Augenprothesen abgegeben werden. Dies jedoch nur in Fällen, wo die persönliche Erscheinung der Versicherten – vom Augenarzt/von der Augenärztin bestätigt – in erheblichem Masse beeinträchtigt ist.

5.02 HVI Gesichtsepithesen

- 5.02.1 Unter den Begriff „Gesichtsepithesen“ fallen individuell modellierte Ersatzstücke zum Bedecken von Gesichtdefekten und der Ersatz für fehlende Gesichtspartien wie Ohrmuschel-, Nasen- und Kiefer-Ersatzstücke, Augenepithesen, Augenbrauen, Gaumenplatten.
- 5.02.2 Brillengestelle, welche zum Tragen von Gesichtsepithesen dienen, werden als wesentlicher Bestandteil der Epithese von der IV vergütet (ohne Kostenlimite gemäss HVI Ziff. 7.01*). Nicht vergütet wird aber ein allfällig korrigierendes Brillenglas.
- 5.02.3 Es werden nur Kieferersatzstücke nach chirurgischer Entfernung des Ober- und Unterkieferknochens ver-

gütet, wenn sie ohne Operation oder Veränderung abnehmbar sind. Allfällig an diesen Kieferersatzstücken angebrachte Zähne sind Bestandteil des Hilfsmittels.

5.02.4 Gaumenplatten können bei Defekten des harten und weichen Gaumens, welche die Sprache behindern, abgegeben werden. Daran angebrachte Zähne sind Bestandteil des Hilfsmittels.

**5.05* HVI Zahnprothesen,
sofern sie eine wesentliche Ergänzung medizinischer Eingliederungsmassnahmen darstellen.**

5.05.1* Um eine wesentliche Ergänzung medizinischer Eingliederungsmassnahmen handelt es sich dann, wenn im Zusammenhang mit der Durchführung einer medizinischen (operativen) Massnahme gemäss Art. 12 oder 13 IVG die Abgabe einer Zahnprothese notwendig wird oder wenn der Erfolg einer medizinischen Massnahme der IV nur bei Benützung einer Zahnprothese gewährleistet ist.

5.05.2* Zahnprothesen gelten als Hilfsmittel, wenn sie ohne Strukturveränderung und ohne Operation eingesetzt und entfernt werden können.

5.05.3* Aufgehoben
7/06

**5.06 HVI Perücken
Jährlicher Höchstbeitrag: 1500 Franken**

Insbesondere zu beachten:
Rz 1007

5.06.1 Versicherte, deren Kahlköpfigkeit die äussere Erscheinung unvorteilhaft beeinträchtigt und zu erheblichen psychischen Belastungen führt, haben Anspruch auf Perücken, wenn die Haare als Folge eines akuten Gesundheitsschadens oder dessen Behandlung, z.B.

durch Bestrahlung oder Chemotherapie, ausgefallen sind.

- 5.06.2 Die Versicherten können die Preiskategorie und die Anzahl der anzuschaffenden Perücken selbst bestimmen, wobei die genannte Preislimite als Höchstbetrag für die Anschaffung (einschliesslich Färben, Frisieren, Reinigen und allfälligen Reparaturkosten) pro Kalenderjahr gilt. In diesem Rahmen kann auch ein anderer Haar-Ersatz, welcher dem gleichen Zweck dient, vergütet werden. Im Jahr der erstmaligen Abgabe kann der Höchstbetrag voll ausgeschöpft werden (keine pro rata-Einschränkung).

- 5.07 HVI**
1/10 **Hörgeräte bei Schwerhörigkeit, sofern das Hörvermögen durch ein solches Gerät namhaft verbessert wird und die vP sich wesentlich besser mit der Umwelt verständigen kann. Die Abgabe erfolgt leihweise. Vergütung gemäss Tarifvertrag mit dem Schweizerischen Fachverband der Hörgeräteakustik und dem Hörzentralen-Verband der Schweiz (AKUSTIKA/HZV). Beitrag für Batteriekosten: pro Kalenderjahr 60 Franken bei monauraler und 120 Franken bei binauraler Versorgung. Beitrag für Batteriekosten bei Cochlea-Implantaten: pro Kalenderjahr 485 Franken oder unter Beilage der Belege die effektiven Kosten bis maximal 970 Franken. Beitrag für Batteriekosten bei FM-Anlagen: 60 Franken pro Kalenderjahr.**

Es sind in jedem Fall die allgemeinen Bestimmungen zu beachten und ggf. zu konsultieren

- 5.07.01 Das formelle Abgabeverfahren richtet sich in der Regel nach dem Hörgerätetarifvertrag.
- 5.07.02 Die Hörmittelabgabe ist durch einen/eine von der IV anerkannten Expertenarzt/ Expertenärztin zu verordnen und durch die Schlussexpertise zu überprüfen.

- 5.07.03 Das BSV erstellt eine Liste der zur Begutachtung von Hörmitteln als Expert(inn)en zur Verfügung stehenden Spezialärzten/innen. Die vP kann durch die IVST einem/einer solchen zugewiesen werden.
- 5.07.04 Der/die Expertenarzt/Expertenärztin hat für die Mitteilung des Ergebnisses der 1. Expertise (Einteilung Indikations-Stufe) das dazu erforderliche Formular im Doppel an die IVST zu schicken. Vertrauliche Mitteilungen sind der IVST separat bekannt zu geben.
- 5.07.05 Die binaurale Versorgung ist nur aufgrund der audiologischen/medizinischen Indikation des/der Expertenarzes/Expertenärztin möglich und wenn die Binauralität zur namhaften Verbesserung der Hörsituation führt.
- 5.07.06 Hat die vP aufgrund des Ergebnisses der 1. Expertise keinen Anspruch auf ein Hörgerät, ist eine entsprechende Verfügung zu erlassen.
- 5.07.07 Bei positivem Ergebnis wird der/die von der vP gewählte Lieferant/in mit der Anpassung eines Gerätes unter Beilage der med. Indikation schriftlich beauftragt. Zu beachten ist, dass dieser Anpassauftrag gegenüber dem Lieferanten verbindlich ist und die Anspruchsvoraussetzungen deshalb vorher abgeklärt sein müssen.
- 5.07.08 Zur Anpassung von Hörgeräten sind nur Vertragslieferant(inn)en der IV (Hörgeräteakustiker/innen) berechtigt (Ausnahmen gemäss Rz 1035).
4/10
- 5.07.09 Im Anpassbericht hat der/die Hörgeräteakustiker/in das Ergebnis der vergleichenden Anpassung und Erprobung der Hörgeräte zusammenfassend festzuhalten und zu begründen. Darin sind unter anderem die angepassten Hörgeräte aufzuzählen.
- 5.07.10 Die Hilfsmittel werden in einfacher und zweckmässiger Ausführung abgegeben. Die Versicherten haben kei-

nen Anspruch auf die im Einzelfall bestmögliche Versorgung.

- 5.07.11 Wählen Versicherte ein teureres Gerät als ihnen gemäss der medizinischen Indikation zusteht, so haben sie die Übernahme der Mehrkosten dem/der Akustiker/in im Voraus schriftlich zu bestätigen (Formular).
- 5.07.12 Voraussetzung für eine Kostenübernahme/-beteiligung der IV ist, dass der Experte/die Expertin die Anpassung in der Schlussexpertise positiv beurteilt. Im Auftrag der IVST an den/die Lieferanten/in ist explizit auf diese Bedingung hinzuweisen.
- 5.07.13 Ergibt die Schlussexpertise Beanstandungen, sind die Mängel von dem/der Hörgeräteakustiker/in zu beheben. Ergeben sich keine Beanstandungen mehr, so meldet der Experte/die Expertin das Resultat mit dem dafür vorgesehenen Formular der IVST. Gleichzeitig hat der Experte/die Expertin den/die Hörgeräteakustiker/in direkt über den Abschluss der Begutachtung zu orientieren. Ergeben sich Differenzen zwischen dem Experten/der Expertin und dem Lieferanten/der Lieferantin, die nicht behoben werden können, so hat dies der Experte/die Expertin der IVST zu melden.
- 5.07.14 Nach Eingang der Schlussexpertise hat die IVST umgehend die Verfügung zu erlassen, unter Nennung der Indikations-Stufe sowie der Bezeichnung des Artikel-Codes, des Fabrikates, des Modells und des Preises gemäss Hörgerätetarif. Für den verrechenbaren Preis der Hörgeräte ist der Zeitpunkt der Erstabgabe zur Anpassung massgebend.
- 5.07.15
4/10 Die Versorgung von Kindern der Kategorien K1 und K3 erfolgt in Zusammenarbeit eines anerkannten Pädakustikers mit einer speziellen pädoaudiologischen Station. Massgebend für die Vergütung von Hörgeräteanpassungen bei Kindern (K1 und K3) ist der entsprechende Anhang 6 zum Hörgeräte-Tarifvertrag. Es ist darauf zu achten, dass Kindern der Kategorien K1 und

K3 ausschliesslich durch anerkannte Pädakustiker Hörgeräte angepasst werden.

- 5.07.16 Bei Kindern bis zur vollendeten Schulpflicht ist nach Abgabe eines Hörgerätes in der Regel nicht mehr als zweimal jährlich eine Kontrolle angezeigt. Diese sind bei Vorschulpflichtigen und bei Schüler/innen von Sonderschulen für Hörgeschädigte durch die pädoaudiologischen Stationen vorzunehmen. Wenn in vertretbarem Umkreis keine solche Station zur Verfügung steht oder wenn der/die Versicherte die Volksschule besucht, sind die Kontrollen dem Expertenarzt/der Expertenärztin zu übertragen.
- 5.07.17 Akustovibratorische Kommunikationsgeräte und FM-Anlagen (z.B. Monophonator) sind bei Abgabe an schwer hösehbehinderte Personen den Hörgeräten gleichgestellt.
- 5.07.18 Ausser bei Knochenleitungsbrillen geht das Frontgestell der Hörbrillen nicht zu Lasten der IV.
- 5.07.19
7/06 Wünscht die vP eine vorzeitige Anpassung obwohl das Hörgerät noch intakt ist, besteht Anrecht auf prozentuale Vergütung gemäss Tarifvertrag (Anhang 1 Ziff. 4.5). Liegt indessen eine fachärztliche Expertise vor, aus der eindeutig hervorgeht, dass das bisher getragene Gerät den Zweck der Verbesserung des Hörvermögens nicht mehr erfüllt, sind die vollen Kosten zu vergüten.
Bei Verlust oder Beschädigung eines Hörgerätes siehe Tarifvertrag (Anhang 1 Ziff. 4.6).
- 5.07.20 Im Verkaufspreis abgegolten sind für die gesamte Lebensdauer eines Hörgerätes die Service-/Unterhaltskosten sowie die Kosten für die Nachbetreuung. Diese können somit nicht separat in Rechnung gestellt werden (gemäss geltendem Vertrag). Dies gilt auch für im Ausland bezogene Geräte (vgl. Rz 1027 und IVG Art. 21^{bis}). Grenzgänger haben beide Expertisen bei

einem ORL-Experten in der Schweiz vornehmen zu lassen.

5.07.21 Der Ersatz von Batterien gehört zu den Betriebskosten und wird pauschal von der IV vergütet .

5.07.22
7/06 Reparaturen werden im Rahmen des Tarifvertrages vergütet (inkl. Fernbedienung, sofern an diese von der IV ein Beitrag geleistet wurde).

5.07.23
1/09 Hörtraining kombiniert mit Ableseunterricht, wird als Gebrauchstraining im Sinne von Art. 7 HVI dann übernommen, wenn eine begründete ärztliche Indikation vorliegt.

Das Hör- und Sprachtraining bei Versicherten mit Cochlea-Implantat ist zunächst für ein Jahr zu verfügen. Auf ein begründetes Gesuch hin kann die Frist jeweils um weitere sechs Monate erstreckt werden. Diese Regelung erlaubt eine sinnvolle Durchführung des Hör- und Sprachtrainings sowie eine angemessene Kontrolle der erzielten Resultate. Bei vP, die das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben, geht das Hör- und Sprachtraining nicht zu Lasten der IV, sondern wird infolge des NFA von den Kantonen übernommen, sofern dies eine Begleitmassnahme zum Volks- oder Sonderschulbesuch ist resp. wo ein solches Training bereits während des Schulbesuches eingeleitet wurde, aber nach dem Schulbesuch noch fortgesetzt werden muss. In den anderen Fällen fällt die Kostenübernahme unter Art. 7 HVI.

5.07.24 verschoben

7/06 **Knochenverankerte und implantierte Hörhilfen**

5.07.25
7/06 Diese Hörhilfen (Cochlea-Implantat, Soundbridge, BAHA u.ä.) setzen sich aus einem implantierten und einem äusseren, abnehmbaren Teil zusammen. Der äussere Teil stellt ein Hilfsmittel dar und kann im Rahmen von Art. 21 IVG vergütet werden. Das Einsetzen

des implantierten Teils wird als medizinische Massnahme unter Art. 12 und 13 IVG übernommen.
Betrag für Batteriekosten für Cochlea Implantate s. HVI, Ziff. 5.07. Für knochenverankerte Hörgeräte (BAHA) ist der jährliche Batteriekostenbeitrag in derselben Höhe wie für normale Hörgeräte ausreichend.

- 5.07.26 Es ist darauf zu achten, dass die Rechnungsstellung für Cochlea Implantate (CI) unter Angabe der im Anhang zur Hörgeräteliste aufgeführten Tarifpositionen erfolgt. Die Tarifpositionen für knochenverankerte Hörhilfen (BAHA) und Mittelohrimplantate (Soundbridge) sind im Hörgeräte-Tarifvertrag aufgeführt.
- 5.07.27 Bei (Klein-)Kindern ist es in der Regel notwendig, dass vor einer Cochlea Implantation Hörgeräte angepasst werden. Ist bereits während der Hörgeräteanpassung absehbar, dass ein CI indiziert sein wird, wird der zweite Teil der Dienstleistung gemäss Kinderhörgeräte-Tarifvertrag (Nachbetreuung) von den pädaudiologischen Zentren nicht in Rechnung gestellt. Nach der Implantation wird auf der nicht implantierten Seite häufig weiterhin ein Hörgerät getragen.

5.08 HVI Sprechhilfegeräte nach Kehlkopfoperationen

Es sind in jedem Fall die allgemeinen Bestimmungen zu beachten und ggf. zu konsultieren

- 5.08.1 Diese sind auf ärztliche Anordnung hin nach Kehlkopfoperationen zu Eigentum abzugeben.
- 5.08.2 Unter diesen Begriff fallen auch Kanülen (mit Zubehör) und Tracheostomaschutz, sofern nicht fest implantiert. Stimmprothesen, welche zwischen Speise- und Luft- röhre eingesetzt werden, erfüllen nicht den Begriff eines Hilfsmittels (z.B. Provox).
- 5.08.3 Das für den richtigen Gebrauch des Sprechhilfegerätes notwendige Training geht zu Lasten der IV.

- 7 Brillen und Kontaktlinsen**
- 7.01* HVI Brillen, sofern sie eine wesentliche Ergänzung medizinischer Eingliederungsmassnahmen darstellen. Der Höchstbeitrag für das Brillengestell beträgt 150 Franken.**
- 7.02* HVI Kontaktlinsen, sofern sie notwendigerweise anstelle von Brillen treten und eine wesentliche Ergänzung medizinischer Eingliederungsmassnahmen darstellen.**
- Es sind in jedem Fall die allgemeinen Bestimmungen zu beachten und ggf. zu konsultieren
- 7.01.1* 7.02.1* Als Brillen gelten vor dem Auge angebrachte Vorrichtungen, welche das Sehvermögen durch Linsenwirkung verbessern.
- 7.01.2* Den Brillen sind Kontaktlinsen gleichgestellt. In der Regel bildet jedoch die Brille die einfache und zweckmässige Ausführung des optischen Behelfs. Über die Abgabe von Kontaktlinsen nach Kataraktoperationen siehe Kreisschreiben über die medizinischen Eingliederungsmassnahmen, Rz 661/861.
- 7.01.3* 7.02.3* Um eine wesentliche Ergänzung medizinischer Eingliederungsmassnahmen handelt es sich, wenn im Zusammenhang mit und bei der Durchführung einer medizinischen Massnahme gemäss Art. 12 IVG die Abgabe einer Brille oder von Kontaktlinsen notwendig ist, oder wenn der Erfolg einer medizinischen Massnahme der IV nur bei Benützung einer Brille oder von Kontaktlinsen gewährleistet ist, auch wenn vor der entsprechenden Operation eine Brille oder Kontaktlinsen notwendig waren. Brillen, welche im Zusammenhang mit Art. 13 abgegeben werden (mit Ausnahme von Gg 419), sind immer als Behandlungsgerät zu bezeichnen.

- 7.01.4* 7.02.4* Die Abgabe aller optischen Hilfsmittel erfolgt nach augenärztlicher Verordnung (mindestens Visum auf dem entsprechenden Gesuch), die sich gegebenenfalls über die Notwendigkeit teurer Glasqualitäten oder getönter Gläser auszusprechen hat. Als nicht invaliditätsbedingte Mehrkosten gelten Spezialgläser, wie Gleitsichtgläser, phototrope Gläser usw. Sie sind von der IV nur bei entsprechender medizinischer Notwendigkeit zu übernehmen und von dem/der Augenarzt/-ärztin zu verordnen.
- 7.01.5* 7.02.5* Aufgehoben
- 7.01.6* 7.02.6* Brillen und Kontaktlinsen sind grundsätzlich nur in einem Exemplar (keine Reservebrille) abzugeben. Hingegen können Brillen bzw. Kontaktlinsen Versicherten, die ohne Brille weitgehend hilflos sind, in doppelter Ausführung abgegeben werden. Dies ist z.B. bei Vorliegen eines unkorrigierten Visus von beidseits weniger als 0,2 oder bei Kataraktoperationen ohne Linsenimplantation der Fall. Besteht Anspruch auf Kontaktlinsen, kann die zweite Garnitur auch in Form einer Brille abgegeben werden, aber nicht umgekehrt (s. Kreis Schreiben über die medizinischen Eingliederungsmassnahmen unter „Massnahmen nach Kataraktoperationen“, Rz 661/861).
- 7.01.7* Die Kostenübernahme umfasst Brillengläser, Brillengestelle und Montage. Für Brillengestelle gilt die genannte Kostenlimite. Brillen- und Kontaktlinsenetuis werden nur bei der erstmaligen Versorgung zu Lasten der IV abgegeben.
- 7.01.8* 7.02.8* Zahnprothesen, Brillen und Schuheinlagen sind als Hilfsmittel solange abzugeben bzw. zu ersetzen, als damit das konkrete Eingliederungsziel erreicht bzw. sichergestellt werden kann.
- 7.01.9* 7.02.9* Aufgehoben

- 9 Rollstühle**
Vergütung gemäss Tarifvertrag mit dem Dachverband der Schweizerischen Handels- und Industrievereinigungen der Medizinaltechnik (FASMED) und dem SVOT
- 9.01 HVI Rollstühle ohne motorischen Antrieb**
Sofern anstelle eines Rollstuhls ein Kinder-Buggy abgegeben wird, beträgt die Kostenbeteiligung für Kinder unter 30 Monaten 300 Franken. Die Abgabe erfolgt leihweise.
- Es sind in jedem Fall die allgemeinen Bestimmungen zu beachten und ggf. zu konsultieren
- 9.01.1 Die Rollstuhlversorgung muss aufgrund der medizinischen Begründung (Formular „Med. Angaben für die Abgabe eines Rollstuhls“) nachvollziehbar sein. Der Vorschlag des Arztes/der Ärztin bezüglich Rollstuhlgruppe gilt nur als Empfehlung. Die definitive Wahl der Rollstuhlgruppe muss vom Lieferanten/von der Lieferantin begründet werden. Bei Unklarheiten ist eine neutrale Fachstelle (SAHB) beizuziehen.
- 9.01.2 Depoanfragen aufgrund von Kostenvoranschlägen sind nicht generell notwendig, sondern können nach Ermessen der IVST erledigt werden.
- 9.01.3 In der Regel erstreckt sich der Anspruch auf einen einzigen Rollstuhl. Die Notwendigkeit eines zweiten Rollstuhls ist eingehend zu begründen.
- 9.01.4 Invaliditätsbedingte Änderungen/Ergänzungen und invaliditätsbedingtes Zubehör kann die IV nur übernehmen, wenn diese einfach und zweckmässig sind. Bei Unklarheiten ist eine neutrale Fachstelle (SAHB) beizuziehen. Die Kostenbeteiligung der vP für einen Regenschutz beträgt Fr. 75.–.

- 9.01.5
7/06 In unklaren Einzelfällen kann die IVST bei der neutralen Fachstelle (SAHB) jederzeit eine Abklärung einfordern. Die Vorgehensweise ist zwischen der einzelnen IVST und der Fachstelle abzusprechen.
- 9.01.6 Rollstuhlversorgungen mit der Tarifposition 500 132 sind von einer neutralen Fachstelle (SAHB) abklären zu lassen. Invaliditätsbedingte Abänderungen, welche ausserhalb der regulären Rollstuhlversorgung notwendig werden (z.B. infolge Wachstums), können nicht als Reparaturen vergütet werden, sondern sind ebenfalls unter dieser Tarifposition 500 132 abzurechnen. Es liegt im Ermessen der IVST, diese bei Bedarf durch eine Fachstelle abklären zu lassen.
- 9.01.7 Die Reparaturkosten (z.B. Ersatz von Schläuchen und Pneus) können von der IV übernommen werden. Kosten, die Fr. 600.– übersteigen, bedürfen eines begründeten und nachvollziehbaren Kostenvoranschlags.
- 9.01.8
7/06 Anstelle eines Rollstuhls können in speziellen Fällen auch andere Hilfsmittel abgegeben werden, die der Fortbewegung dienen und mit Vorteil eingesetzt werden können (z.B. Invaliden-Kinderwagen, Sitzschale mit Untergestell). Dreiradvelos, Tandems, Velo-Mitfahrersitze u.ä. können höchstens in begründeten Ausnahmefällen anstelle eines Zweitrollstuhls übernommen werden.
Wurde der vP bereits ein solches alternatives Fortbewegungsmittel als Behandlungs- bzw. Therapiegerät zugesprochen, ist eine zusätzliche, gleichartige Hilfsmittelversorgung ausgeschlossen.

- 9.02 HVI Elektrorollstühle
für vP, die einen gewöhnlichen Rollstuhl nicht
bedienen und sich nur dank elektromotorischem
Antrieb selbstständig fortbewegen können. Die
Abgabe erfolgt leihweise.**
- 9.02.1 Bei Kostenvoranschlägen mit einem Fakturaendbetrag von über Fr. 15 000.– für Elektrorollstühle und Fr. 9 000.– für Scooter muss das Resultat der Nachfrage im IV-Depot mit Datum, Stempel und Unterschrift im Dossier der IVST ersichtlich sein (s. Rz 3006, 3010).
- 9.02.2 Rz. 9.01.4 bis 9.01.6 gelten sinngemäss.
- 9.02.3 Muss eine vP den Elektrorollstuhl im Strassenverkehr
7/06 benutzen, können die notwendigen Zusatzeinrichtungen (Beleuchtung, Blinker usw.) übernommen werden. Es ist darauf zu achten, dass nur Elektrorollstühle und Scooter mit einer Geschwindigkeit von max. 10 km/h abgegeben werden.
- 9.02.4 Die Abgabe von zwei Elektrorollstühlen ist möglich
– an Versicherte, die erwerbstätig oder in der Ausbildung sind, falls sie den einen am Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz und den andern im Wohnbereich benötigen;
– an Versicherte, die sich zum Zwecke der Ausbildung in einem Internat befinden und das Wochenende regelmässig zu Hause verbringen.
Versicherte, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, haben die Notwendigkeit eines zweiten Elektrorollstuhls eingehend zu begründen. Insbesondere ist zu prüfen, ob die Abgabe eines zusätzlichen Rollstuhls ohne motorischen Antrieb genügt.
- 9.02.5 Reparatur- und Unterhaltskosten (wie Ersatz von Schläuchen und Pneus, Ersatz von Batterien) werden von der IV übernommen. Kosten, die Fr. 1 500.– übersteigen, bedürfen eines begründeten und nachvollziehbaren Kostenvoranschlags.

9.02.6 Wenn die Anspruchsvoraussetzungen für die Abgabe eines Elektrorollstuhls erfüllt sind, kann auf Wunsch der Versicherten anstelle eines solchen ein batteriebetriebener Hilfsantrieb für einen gewöhnlichen Rollstuhl abgegeben werden.

- 10 Motorfahrzeuge und Invalidenfahrzeuge für vP, die voraussichtlich dauernd eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit ausüben und zur Überwindung des Arbeitsweges auf ein persönliches Motorfahrzeug angewiesen sind.**
- 10.01* HVI Motorfahräder, zwei- bis vierrädrig
Der jährliche Amortisationsbeitrag beträgt 480 Franken für zweirädrige und 2500 Franken für drei- und vierrädrige Motorfahräder.**
- 10.02* HVI Kleinmotorräder und Motorräder
Der jährliche Amortisationsbeitrag beträgt 750 Franken.**
- 10.04* HVI Automobile
Der jährliche Amortisationsbeitrag beträgt 3000 Franken. Der Beitrag an einen automatischen Garagentoröffner beträgt 1500 Franken.**

Es sind in jedem Fall die allgemeinen Bestimmungen zu beachten und ggf. zu konsultieren

- 10.01.1*–
10.04.1* Motorfahrzeuge werden in der Form von Amortisationsbeiträgen vergütet.
- 10.01.2*–
10.04.2* Sämtliche Kosten wie z. B. ärztliche Untersuchung, Fahrzeugabnahme, Fahrzeugausweis, Nummernschilder, Rostschutzbehandlung, die jährlichen Reparaturkosten (inkl. evtl. Taxikosten) sind damit abgegolten.
- 10.01.3*–
10.04.3* Die Höhe der jährlichen Amortisationsbeiträge sowie die Zahlungstermine sind in der Mitteilung/Verfügung festzuhalten.

- 10.01.4*–
10.04.4* Vor der erstmaligen Zusprache von Amortisationsbeiträgen ist von der vP der IVST ein Gutachten des zuständigen kantonalen Strassenverkehrsamtes (Motorfahrzeugkontrolle) vorzulegen, das sich insbesondere über die Eignung der vP als Motorfahrzeugführer/in und über die mit Rücksicht auf das Gebrechen gegebenenfalls notwendigen Spezialeinrichtungen für das Motorfahrzeug zu äussern hat.
- 10.01.5*–
10.04.5* Die Zusprache erfolgt nur an Versicherte, die voraussichtlich dauernd eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit ausüben und zur Überwindung des Arbeitsweges invaliditätsbedingt auf ein persönliches Motorfahrzeug angewiesen sind. Voraussichtlich dauernde existenzsichernde Erwerbstätigkeit ist auch dann anzunehmen, wenn die massgebende Einkommensgrenze invaliditätsbedingt vorübergehend unterschritten wird, aber damit gerechnet werden kann, dass sie innert verhältnismässig kurzer Zeit wieder erreicht wird. Bei vorübergehender Arbeitslosigkeit aus beschäftigungspolitischen Gründen (Rezession) sind die Leistungen während mindestens eines Jahres weiter auszurichten.
- 10.01.6*–
10.04.6* Die selbständige Tätigkeit im Aufgabenbereich ist der existenzsichernden Erwerbstätigkeit gleichzusetzen (s. Rz 1018).
- 10.01.7*–
10.04.7* Die jährlichen Amortisationsbeiträge werden gegen Rechnungsstellung vorschüssig an die vP ausbezahlt, und zwar erstmals bei der Anschaffung des Fahrzeuges (Beleg) pro rata temporis bis zum Jahresende; hierauf jeweils pro Kalenderjahr per 1. Januar. Bei jeder Rechnungsstellung hat die vP ihre existenzsichernde Erwerbstätigkeit nachzuweisen oder die selbständige Tätigkeit im Aufgabenbereich zu benennen (z.B. Kinderbetreuung). Fallen die Anspruchsvoraussetzungen für die Ausrichtung von Amortisationsbeiträgen dahin, so ist für den im betreffenden Jahr bereits ausbezahlten Beitrag keine Rückforderung zu stellen.

- 10.01.8*–
10.04.8* Die Zusprache kann auch an eine vP erfolgen, die infolge ihrer Invalidität das Motorfahrzeug nicht selber lenken kann. In diesen Fällen muss nachgewiesen sein, dass die vP regelmässig von einer zum Führen eines Motorfahrzeuges befugten Person zur Arbeitsstätte gebracht wird.
- 10.01.9*–
10.04.9* Als Arbeitsweg gilt nicht nur der Weg vom Wohnort zur Arbeitsstelle, sondern der Weg, der insgesamt berufsbedingt zurückzulegen ist (z.B. im Aufgabenbereich: Weg zum Einkaufen, Kinderbetreuung).
- 10.01.10*–
10.04.10* Hat eine vP invaliditätsbedingt Anspruch auf ein Fahrzeug, können von der IV neben den anfallenden Gebühren (Lernfahrausweis, Prüfung) bis höchstens 50 Lektionen Fahrunterricht und 18 Unterrichtsstunden in Theorie/Verkehrskunde übernommen werden. Im Stunden-Ansatz des Fahrlehrers/der Fahrlehrerin sind sämtliche Kosten inbegriffen.
- 10.01.11*
10.04.11* Während der erstmaligen beruflichen Ausbildung oder einer Umschulung können Amortisationsbeiträge übernommen werden, wenn die vP einen existenzsichernden Lohn erhält und anzunehmen ist, dass sie nach Abschluss der beruflichen Massnahmen mit grosser Wahrscheinlichkeit ein existenzsicherndes Erwerbseinkommen erzielen wird. Wird kein existenzsichernder Ausbildungs-/Umschulungslohn erreicht, ist der Anspruch auf ein Motorfahrzeug gemäss Kreisschreiben über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art zu prüfen.
- 10.01.12*–
10.04.12* Eine vP ist dann invaliditätsbedingt auf ein Motorfahrzeug angewiesen, wenn sie infolge ihrer Invalidität den Arbeitsweg weder zu Fuss, noch auf dem Fahrrad, noch mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegen oder ihr dies nicht zugemutet werden kann. Falls eine vP auch ohne Invalidität auf ein Motorfahrzeug angewiesen wäre, übernimmt die IV die Kosten nicht.

- 10.01.13*– 10.04.13* Benötigt eine vP zur selbständigen Ein- und Ausfahrt bei ihrer Garage einen automatischen Tor-Öffner, so kann daran ein Höchstbeitrag von 1500 Franken geleistet werden.
- 10.01.14*– 10.04.14* Die Betriebs- und Unterhaltskosten sind von der vP zu tragen. Dazu gehören insbesondere:
- Fahrzeugsteuer und -versicherung
 - Kosten für Abstellplatz oder Garage
 - Benzin, Öl, Ölwechsel, Schmieren, Reinigung
 - Service, Wartung und Abgaskontrolle
 - Erneuerung der Bereifungen
 - Frost- und Rostschutzbehandlungen
 - Erneuerungen an Karosserie und Inneneinrichtung.
- 10.01.15*– 10.04.15* Bei selbstverschuldeten Schäden hat der/die Halter/in für die entsprechenden Reparaturkosten aufzukommen. In Härtefällen (z.B. bei nur teilweisem oder leichtem Verschulden) können die Kosten je nach Verschulden zum Teil übernommen werden.

10.05 HVI Invaliditätsbedingte Abänderungen von Motorfahrzeugen

- 10.05.1 Eine versicherte Person hat Anspruch auf die Vergütung der Kosten, welche infolge des Gebrechens durch invaliditätsbedingte Abänderungen entstehen.
- 10.05.2 Abänderungskosten können *höchstens* alle sechs Jahre einmal übernommen werden. Erfolgt der Fahrzeugwechsel vor Ablauf dieser Frist, so hat jeweils auf dem ursprünglichen Rechnungsbetrag ein pro rata-Abzug zu erfolgen.
Wird ein Auto von einer vP geleast, können die Abänderungskosten übernommen werden, die vP muss aber während 6 Jahren belegen können, dass sich das Auto noch in ihrem Besitz befindet. Ansonsten müssen die Abänderungskosten anteilmässig an die IV rückerstattet werden (1/6 für jedes Jahr, in dem das Auto nicht mehr gebraucht wurde).

- 10.05.3
7/06 Die Abänderungen müssen einfach und zweckmässig sein. Bei Unklarheiten ist eine neutrale Fachstelle (SAHB) beizuziehen. Die IV kann die Kosten für die Abänderung von Fahrfunktionen nur übernehmen, wenn die notwendigen Massnahmen in einer Umbauverfügung des kantonalen Strassenverkehrsamtes bestätigt werden.
- 10.05.4 Bei Abänderungskosten von mehr als Fr. 25 000.– kann in der Regel nicht mehr von einer einfachen und zweckmässigen Versorgung ausgegangen werden, weshalb eine spezielle Begründung erforderlich ist.
- 10.05.5
7/06 Mehrkosten für ein Automatikgetriebe bei Neuanschaffung (max. Beitrag 1300 Franken) werden von der IV nur dann übernommen, wenn dies vom zuständigen Strassenverkehrsamt vorgeschrieben ist.
- 11** **Hilfsmittel für Blinde und hochgradig Seh-
schwache**
- 11.01 HVI** **Blindenlangstöcke**
- 11.01.1 Diese werden Blinden und hochgradig Sehschwachen abgegeben. Bei der erstmaligen Abgabe ist ein Gebrauchstraining (Orientierungs- und Mobilitätstraining) von maximal 50 Stunden anzuordnen. Gesuche um Überschreitung dieser Stundenzahl oder um spätere Wiederholung des Trainings müssen in einem Zwischenbericht des/der Mobilitätstrainers/-trainerin begründet werden.

- 11.02 HVI** **Blindenführhunde,**
4/10 **sofern die Eignung der vP als Führhundehalterin erwiesen ist und sie sich dank dieser Hilfe ausserhalb des Hauses selbständig fortbewegen kann. Die Versicherung übernimmt die Kosten gemäss Tarifvertrag mit den Führhundeschulen. Der monatliche Beitrag an die Futterkosten beträgt 80 Franken und an die Tierarztkosten 30 Franken. Übersteigen die Tierarztkosten 360 Franken pro Jahr, werden die Mehrkosten nur gegen Vorlage der entsprechenden Belege zurückerstattet.**
- Es sind in jedem Fall die allgemeinen Bestimmungen zu beachten und ggf. zu konsultieren
- 11.02.1 Blindenführhunde können nur von jenen Blindenführhundeschulen (Mietstellen) mietweise abgegeben werden, welche mit dem BSV einen Tarifvertrag abgeschlossen haben. Die Kosten werden gemäss diesem Vertrag vergütet.
- 11.02.2 Die Mietstelle prüft, ob der/die Führhundeanwärter/in als Hundehalter/in geeignet ist und vergewissert sich, dass in seiner/ihrer Wohnstätte – bei Erwerbstätigen auch am Arbeitsplatz – für die Haltung eines Hundes zweckmässige Verhältnisse bestehen. Der Ablauf der Anmeldung erfolgt gemäss gültigem Tarifvertrag.
- 11.02.3 Die IV vergütet den Haltern/Halterinnen eines Blindenführhundes den monatlichen Beitrag von total 110 Franken.
- 11.02.4 Für die Miete eines Blindenführhundes sind folgende Besonderheiten zu beachten:
- 11.02.5 Nach Eingang eines Gesuches um erstmalige Abgabe eines Blindenführhundes stellt die IVST dem/der Versicherten den „Fragebogen für Blindenführhunde-Anwärter/innen“ zu (Formular Nr. 318.549.01, mit einer Liste der vom BSV zugelassenen Mietstellen für Blindenführhunde). Dieser wird von der vP zusammen mit
7/06

der von ihr ausgewählten Mietstelle ausgefüllt und eine Kopie an die IVST gesandt. Die IVST hat die Blindenführhundeschule zu informieren, sollte der Antrag der vP um Abgabe eines Führhundes vorgängig von einer anderen Schule abgelehnt worden sein.

- 11.02.6 Ist ein geeigneter Blindenführhund für die vP vorhanden, informiert die Mietstelle die IVST über die bevorstehende Einführung in der gewohnten Umgebung der vP.
- 11.02.7
7/06 Ungefähr 6 Monate nach Ablauf der Einführung wird das Führhundegespann von einem speziellen Abklärungs-Team begutachtet. Das Team wird auf Begehren der Mietstelle vom BSV aufgeboden. Der/die Blindenführhunde-Experte/in erstattet der zuständigen IVST mit Kopie an das BSV Bericht über die Resultate der Begutachtung (Kontrollbericht über ein Führhundegespann).
- 11.02.8
7/06 Das Abklärungs-Team setzt sich folgendermassen zusammen:
- ein/eine vom BSV anerkannter/anerkannte Blindenführhunde-Experte/-Expertin
 - ein/e Vertreter/in des/der von der vP gewählten Lieferanten/Lieferantin (Blindenführhunde-Schule).
- 11.02.9
7/06 Nach erfolgreichem Schlusstest (Erhalt Kontrollbericht) erlässt die IVST die Kostengutsprache über Miet-, Einführungs- sowie Futter-/Tierarztkosten, wovon dem BSV eine Kopie zuzustellen ist. Die Mietstelle hat der vP den Blindenführhundepass, in welchem bereits die notwendigen Angaben eingetragen sind, auszuhändigen. Die ihr bekannten relevanten Daten sind von der Mietstelle im Blindenführhundepass laufend nachzutragen (Nachschulung, Krankheiten, usw.). Der/die Führhunde-Experte/in stellt der IVST Rechnung für die Begutachtung.

- 11.02.10
7/06 Bei erfolglosem Schlusstest kann die Mietstelle frühestens nach 3 Monaten dem BSV erneut einen Antrag für eine weitere Begutachtung stellen. Nach dreimaligem Nichtbestehen des Testes übernimmt die IV die Kosten für diesen Führhund nicht.
- 11.02.11 Das BSV kann jedes Führhundegespann zu jeder Zeit zu einer Nachkontrolle mit einem Abklärungs-Team gemäss Ziff. 11.02.8 aufbieten.
- 11.04 HVI Abspielgeräte für Tonträger für Blinde und hochgradig Sehbehinderte zum Abspielen von auf Tonband gesprochener Literatur. Der Höchstbeitrag beträgt 200 Franken. Die Abgabe erfolgt leihweise.**
- 11.04.1 Blinden und hochgradig Sehbehinderten, denen es nicht möglich ist, Texte in normaler Druckschriftgrösse über längere Zeit pro Tag fließend zu lesen, kann ein Abspielgerät für Tonträger abgegeben werden. Voraussetzung ist, dass die vP regelmässig auf Tonträger gesprochene Literatur bezieht. Schafft eine vP selber ein Gerät an, so übernimmt die IV dessen Kosten, jedoch höchstens bis zum genannten Betrag.
- 11.04.2
7/06 Sonderzubehör, wie Kopfhörer, Zusatzkabel, Leerkassetten, CD's usw., wird von der IV nicht übernommen.
- 11.05* HVI Abspielgerät für Tonträger, sofern sie für Blinde und hochgradig Sehbehinderte bei der Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder einer Tätigkeit in ihrem Aufgabenbereich invaliditätsbedingt notwendig sind. Die Abgabe erfolgt leihweise.**
- 11.05.1*
7/06 Blinden oder hochgradig Sehbehinderten kann für die Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit oder einer Tätigkeit im Aufgabenbereich (z.B. Haushalt) ein Abspielgerät für Tonträger abgegeben werden. Im Gegensatz zu

Rz 11.04.2 sind auch notwendige Sonderzubehöre und Leerkassetten/CD's durch die IV zu übernehmen.

11.06 HVI Lese- und Schreibsysteme für Blinde oder hochgradig Sehbehinderte, die nur mit einem solchen System lesen beziehungsweise dadurch mit der Umwelt erheblich leichter Kontakt aufnehmen können und die über die notwendigen intellektuellen Fähigkeiten zur Bedienung des Systems verfügen. Die Kosten für das Erlernen des Maschinenschreibens gehen zulasten der vP. Die Abgabe erfolgt leihweise.

Es sind in jedem Fall die allgemeinen Bestimmungen zu beachten und ggf. zu konsultieren

- 11.06.1 Unter dieser Ziffer können alle Arten von Lesegeräten, Punktschriftschreibmaschinen und Schreibmaschinen subsumiert werden sowie Systeme, welche in einem PC integrierbar sind und ein solches Gerät ersetzen.
- 11.06.2 Vor jeder Abgabe eines Lese-/Schreibsystems muss mit dem in Frage stehenden Gerät zusammen mit der vP eine Eignungsabklärung stattfinden, über deren Verlauf eine Fachstelle oder eine Beratungsstelle zu Handen der IVST Bericht zu erstatten hat.
- 11.06.3 Externe Sonderschüler/innen haben Anspruch auf 1 individuelles System (s. Rz 1020). Zwei Systeme können an Schüler/innen der Volksschule oder einer höheren Lehranstalt sowie an in der freien Wirtschaft Auszubildende abgegeben werden, wenn nachgewiesen ist, dass ein Gerät sowohl zu Hause als auch an der Arbeits-, Schulungs- oder Ausbildungsstätte benötigt wird.
- 11.06.4 Über in ein PC-System integrierbare Lösungsmöglichkeiten informiert das BSV in den „Erläuterungen zur Abgabe an private Anwender“.
1/09

- 11.06.5 Auf ein Lesesystem haben ausserhalb der Verwendung am Arbeitsplatz, im Aufgabenbereich, zur Schulung und zur Ausbildung nur Personen Anspruch, die nicht in der Lage sind, mit einer Lupenbrille von 8-facher Vergrösserung normale Texte lesen zu können. Anspruch haben zudem auch Personen mit extrem reduzierter Kontrastwahrnehmung oder Röhrenblick.
- 11.06.6 In begründeten Fällen kann neben dem Lesesystem auch eine Lupenbrille (s. Ziff. 11.07 HVI) für das kurzfristige Lesen unterwegs abgegeben werden.
- 11.06.7 Auf eine Punkschriftschreibmaschine besteht Anspruch, wenn sich die vP der Blindenschrift bedienen muss. Bei entsprechendem Bedarfsnachweis kann sie auch zusätzlich zu einem elektronischen Schreibsystem abgegeben werden.
- 11.06.8 Kosten für Blindenschreibpapier und ähnliche invaliditätsbedingte Verbrauchsmaterialien, nicht jedoch für übliches Büromaterial (z.B. Papier für PC-Drucker), können als Betriebskosten von der IV vergütet werden.
- 11.06.9 Für das Gebrauchstraining zur sehbehindertenspezifischen Anwendung von Lese- und Schreibsystemen (für Personen, die wenig bis gar kein Informatikwissen besitzen) kann von folgenden Richtwerten ausgegangen werden:
- sehbehindertentechnische Programmbedienung mit Vergrösserungsprogramm: 30 Std.
 - sehbehindertentechnische Programmbedienung mit Sprachausgabe und Braillezeile: 35 Std.
 - Lesesysteme (Bildschirmlesegerät, Scanner, Reading-Edge, Open-Book): 5 Std.
- Für das Erlernen der Blindenschrift können max. 60 Std. übernommen werden. Für das Erlernen der Blindenkurzschrift können weitere 50 Stunden bewilligt werden.

- 11.06.10
4/10 Invaliditätsbedingte Anpassungen des Hilfsmittels oder dessen Anwendung (am Arbeits- oder Ausbildungsplatz) sowie ein entsprechendes Gebrauchstraining können übernommen werden. Die versicherte Person unterzeichnet nach erfolgter Hilfsmittel-Installation und Schulung das vom Lieferanten mit den auf der Rechnung aufgeführten Stunden ausgefüllte Formular und bestätigt damit die Anzahl verrechneter Stunden. Das unterzeichnete Formular ist vom Lieferanten zwingend mit der Rechnung an die IV-Stelle einzureichen (vgl. IV-Rundschreiben Nr. 256).
- 11.06.11
1/09 PC mit Zubehör (z.B. Modem, Drucker) gelten heute als Grundausstattung eines Haushaltes und sind deshalb von der vP selbst zu finanzieren. Es können höchstens invaliditätsbedingt anfallende Mehrkosten (z.B. Kostendifferenz für grösseren Monitor) durch die IV übernommen werden.
- 11.07 HVI Lupenbrillen, Ferngläser und Filtergläser für hochgradig Sehbehinderte, sofern sie nur mit diesem Behelf lesen können oder dadurch die visuelle Situation erheblich verbessert wird.**
- 11.07.1 Als Lupenbrillen gelten Brillen, die zusätzlich zur Korrektur der Fehlsichtigkeit eine mindestens anderthalbfache Vergrösserung bei einer Vergleichssehweite von 25 Zentimetern ergeben.
- 11.07.2 Lupenbrillen werden auf ärztliche Verordnung abgegeben, wenn es Sehbehinderten ohne diesen Behelf nicht möglich ist, längere Texte in normaler Schriftgrösse zu lesen (z.B. Bücher, Zeitschriften u.ä.). Der/die Augenoptiker/in hat in seinem/ihrer Kostenvoranschlag den/die Hersteller/in, die Typenbezeichnung und die Vergrösserung bekannt zu geben, bei überhöhten Nahzusätzen ausserdem die genauen optischen Daten und die Fernkorrektur.

- 11.07.3 Versicherten, die ohne Lupenbrille weitgehend hilflos sind, können insbesondere für die Verwendung am Arbeitsplatz und in der Schule auf begründetes Gesuch hin zwei Lupenbrillen abgegeben werden.
- 11.07.4 Bei der Abgabe von Lupenbrillen ist die Kostenlimite für Brillengestelle (HVI Ziff. 7.01*) nicht zu beachten.
- 11.07.5 Für die Schulung oder die Berufsausübung können in begründeten Fällen spezielle Leseständer und/oder Beleuchtungseinrichtungen als Zubehör übernommen werden.
7/06
- 11.07.6 Ferngläser können als Hilfsmittel für das Lesen von Informationen im Nah-, Mittel- und Fernbereich abgegeben werden, wenn damit die Orientierung und selbständige Mobilität resp. die Situation in der Schule, im Aufgabenbereich und am Arbeitsplatz wesentlich verbessert wird. Dabei gelten monokulare Ferngläser als einfach und zweckmässig.
- 11.07.7 Filtergläser inkl. Brillengestell (analog Ziff. 11.07.4) können auf ärztliche Verordnung hin abgegeben werden. Als geeignet gelten medizinische Filtergläser, wenn ein praktischer Versuch eines/einer Low-Vision-Trainers/-Trainerin oder einer Beratungsstelle für Sehbehinderte gezeigt hat, dass mit den entsprechenden Filtergläsern die Mobilität wesentlich verbessert wird.
7/06
- 11.07.8 Das BSV stellt im Intranet eine Liste der abgabeberechtigten Filtergläser zur Verfügung.
- 12 Geh-Hilfen**
- 12.01 HVI Krückstöcke**
Die Abgabe erfolgt leihweise.
- 12.01.1 Krückstöcke werden Versicherten abgegeben, sofern ihnen dank dieses Behelfs eine selbständige Fortbewegung ermöglicht wird.

- 12.01.2 Im Rahmen von medizinischen Leidensbehandlungen und während der Rekonvaleszenzphase nach Unfällen (bei Beinbrüchen usw.) besteht kein Anspruch auf die Abgabe von Krückstöcken. Hingegen sind solche Behelfe abzugeben, wenn sie in Verbindung mit einer medizinischen Massnahme notwendig werden, die zu Lasten der IV geht.
- 12.02 HVI Gehwagen und Gehböcke
Die Abgabe erfolgt leihweise.**
- 12.02.1 Gehwagen oder Gehböcke können anstelle von Krückstöcken abgegeben werden, wenn die selbständige Fortbewegung mit letzteren nicht möglich ist.
- 12.02.2 Rz 12.01.2 ist sinngemäss anwendbar.
- 13 Hilfsmittel am Arbeitsplatz, im Aufgabenbereich, zur Schulung und Ausbildung sowie bauliche Vorkehren zur Überwindung des Arbeitsweges.**
- 13.01* HVI Invaliditätsbedingte Arbeits- und Haushaltgeräte sowie Zusatzeinrichtungen, Zusatzgeräte und Anpassungen für die Bedienung von Apparaten und Maschinen.**
Bei der Abgabe von Geräten, die auch eine gesunde Person in gewöhnlicher Ausführung benötigt, hat sich die vP an den Kosten zu beteiligen. Hilfsmittel, deren Anschaffungskosten den Betrag von 400 Franken nicht übersteigen, gehen zulasten der vP.
- Es sind in jedem Fall die allgemeinen Bestimmungen zu beachten und ggf. zu konsultieren
- 13.01.1* In diesen Bereich fallen alle Hilfsmittel, welche die Tätigkeiten einer vP erleichtern oder ermöglichen und deren Anschaffungskosten den Betrag von 400 Franken übersteigen.

- 13.01.2* Bei der Abgabe von Geräten, die auch eine nicht behinderte Person in gewöhnlicher Ausführung benötigt, übernimmt die IV die Mehrkosten gegenüber den handelsüblichen und in entsprechenden Betrieben benutzten Geräten.
- 13.01.3* Gegenstände, Werkzeuge oder Maschinen, die einer betriebsüblichen Ausstattung entsprechen oder der Betriebsrationalisierung, der Produktions- oder Ertragssteigerung dienen, gelten weder als invaliditätsbedingt notwendig noch als Hilfsmittel im Sinne der IV. Bei der Abgabe von Hilfsmitteln im Rahmen von beruflichen Massnahmen ist darauf besonders zu achten.
- 13.01.4*
1/09 EDV-Anlagen (inkl. CAD) gelten in der Regel als betriebsübliche Ausstattung. Es können nur die invaliditätsbedingten Mehrkosten übernommen werden (z.B. Braille-Zeile).
- 13.01.5* Kosten für erfolglose Anpassungen können als Abklärungsmassnahme übernommen werden, sofern sie nicht das übliche Mass übersteigen.
- 13.01.6* Ist ein besonderer Support in Form von Ein- bzw. Nachschulung, Weiterberatung, Hilfeleistung bei Problemlösungen u.ä. nötig, können diese Leistungen in einem vernünftigen Rahmen als Gebrauchstraining übernommen werden. Diese Möglichkeit ist in der Regel auf 1 Jahr nach Abgabe des Hilfsmittels begrenzt.
- 13.01.7* FM-Anlagen können als Hilfsmittel zur Schulung, Ausbildung, Frühförderung und Verbesserung bzw. Erhaltung der Erwerbsfähigkeit an folgende, schwer hörgeschädigte Versicherte abgegeben werden:
- an Kleinkinder zur Frühförderung, wenn ein von einem Audiopädagogen/einer Audiopädagogin begründeter Antrag vorliegt
 - an Schüler/innen, wenn dadurch der Besuch der Normalschule ermöglicht wird

- an Sonderschüler/innen, die wegen weiterer Gebrechen eine andere (nicht durch den Hörschaden bedingte) Sonderschule besuchen
- an Versicherte, die wegen erstmaliger beruflicher Ausbildung oder Umschulung eine Lehranstalt besuchen.
- an Erwerbstätige, wenn durch die Anlage die Erwerbsfähigkeit ermöglicht oder erhalten werden kann

Das Gerät ist während des Unterrichts in der Schule zu verwenden, kann aber zusätzlich auch zu Hause benützt werden. Der Einsatz im Unterricht erfordert das Einverständnis der Lehrperson, da diese einen Sender auf sich tragen muss.

Bei Sonderschüler(inne)n in Taubstummen- und Sprachheilschulen und -Kindergärten gehört die Versorgung mit der Hörtrainer-Anlage zur Aufgabe der Schule.

Wenn Versicherte bereits vor der Abgabe einer FM-Anlage mit Hörgeräten versorgt wurden, die mit der Anlage nicht kompatibel sind, so muss zusätzlich eine Neuversorgung vorgenommen werden. Bei dem zur Anlage gehörenden Ladegerät ist darauf zu achten, dass die Versicherten nur Anspruch auf das kostengünstigste Gerät haben. (Beitrag für Batteriekosten s. Ziff. 5.07)

Abgabe in der Form eines selbstamortisierenden Darlehens

- 13.01.8* In Landwirtschafts- und Gewerbebetrieben sind Hilfsmittel nach Ziff. 13.01 HVI in der Form eines zinslosen selbstamortisierenden Darlehens abzugeben, wenn folgende Voraussetzungen (kumulativ) erfüllt sind:
- Es handelt sich um kostspielige Geräte oder Einrichtungen am Arbeitsplatz;
 - Eine Rücknahme und Wiederabgabe durch die IV ist nicht möglich;
 - Im Sinne der Einfachheit und Zweckmässigkeit der Hilfsmittelabgabe muss der voraussichtliche Ein-

gliederungserfolg in einem angemessenen Verhältnis zu den von der IV zu übernehmenden Kosten stehen;

- Der Eingliederungserfolg darf nicht in Frage gestellt werden, weil die wirtschaftliche Existenz des Betriebes mittelfristig gefährdet ist.

- 13.01.9* Im Rahmen der Abklärung muss speziell darauf geachtet werden, dass nur die invaliditätsbedingten Mehrkosten abgegolten werden. Diese sind unter Berücksichtigung der ortsüblichen Infrastruktur vergleichbarer Betriebe Nichtbehinderter zu berechnen. Die Höhe des Darlehens hängt ab von den Kosten für die invaliditätsbedingt notwendigen Geräte und Einrichtungen unter Berücksichtigung des Rationalisierungseffektes. Der Darlehensbetrag wird anstelle des Hilfsmittels ausbezahlt.
- 13.01.10* Ein eventueller Rationalisierungseffekt (z.B. Zeiteinsparung oder Wegfall von Miet- oder Lohnkosten) muss kapitalisiert werden. Der kapitalisierte Wert ist als invaliditätsfremde Kosten auszuscheiden.
- 13.01.11* In der Kostenaufstellung über die vorgesehene Investition sind die invaliditätsbedingten und die invaliditätsfremden Kosten gesondert aufzuführen. Diese Aufteilung muss begründet werden.
- 13.01.12* Die Amortisationsdauer der Darlehen ist nicht von der Nutzungsdauer der Geräte oder Einrichtungen, sondern vom Darlehensbetrag abhängig. Die Darlehenssumme verringert sich jährlich um den Betrag des linearen Abschreibungssatzes. Reparaturkosten können in der Regel nicht zusätzlich geltend gemacht werden, da diese bereits im Darlehensbetrag berücksichtigt sind.
- 13.01.13* Fallen die Anspruchsvoraussetzungen dahin, wird die Rückgabe des Hilfsmittels in Form der Rückzahlung der Restschuld fällig. Die darlehensnehmende Person hat diesbezüglich eine schriftliche Erklärung zu unter-

zeichnen. In Härtefällen ist bei der Rückzahlung eine Ermässigung möglich.

- 13.01.14* Die IVST leitet den Zahlungsauftrag des Darlehens erst an die ZAS weiter, wenn alle Belege (Rechnungen oder Offerten) und insbesondere die schriftliche Erklärung zur möglichen Rückzahlung der Darlehensrestschuld vorliegen.
- 13.01.15* Im Rahmen der Schadenminderungspflicht ist abzuklären, ob zur Erledigung bestimmter Tätigkeiten nicht die Mithilfe von Familienangehörigen/Mitarbeitenden/Bekanntem zumutbar ist.
- 13.01.16* In begründeten Ausnahmefällen können die jährlichen Beträge gemäss Rz 13.01.11 als Amortisationsbeiträge an die Hilfsmittel vergütet werden.
- 13.01.17* In der Landwirtschaft ist bei der Hilfsmittelabgabe in Form eines selbstamortisierenden Darlehens in der Regel eine eigentliche Betriebsberatung notwendig. Daher ist für eine fachgerechte Beurteilung der Gesuche ein/eine Experte/Expertin (möglichst mit landwirtschaftlicher Ausbildung) zu beauftragen, der/die die entsprechende Schulung der IV besucht hat.
- 13.01.18* Wird ein Darlehen im Rahmen der Austauschbefugnis anteilmässig an ein teureres Hilfsmittel gewährt, so besteht in Anlehnung an HVI Ziff. 14.05 kein Anspruch auf die Vergütung von Reparaturkosten.
- 13.01.19*
1/09 In der Regel werden Reparatur-, Betriebs- und Unterhaltskosten im Rationalisierungseffekt berücksichtigt und können in diesem Fall gegenüber der IV nicht mehr geltend gemacht werden, sofern sie nicht die im Rationalisierungseffekt berücksichtigten Pauschalen um mehr als den Geringfügigkeitsbetrag gem. Ziff. 13.01* HVI übersteigen.

13.02* HVI **Der Behinderung individuell angepasste Sitz-, Liege- und Stehvorrichtungen**
Bei der Abgabe von Geräten, die auch eine gesunde Person in gewöhnlicher Ausführung benötigt, hat sich die vP an den Kosten zu beteiligen. Hilfsmittel, deren Anschaffungskosten den Betrag von 400 Franken nicht übersteigen, gehen zu Lasten der vP.

13.02.1* Es gelten sinngemäss Ziffern 13.01.1* bis 13.01.2*.

13.02.2* Konventionelle, auch von Nichtbehinderten benutzte Büro- und Arbeitsstühle, können nicht als Hilfsmittel der IV übernommen werden.

13.03* HVI **Der Behinderung individuell angepasste Arbeitsflächen**
Bei der Abgabe von Geräten, die auch eine gesunde Person in gewöhnlicher Ausführung benötigt, hat sich die vP an den Kosten zu beteiligen. Hilfsmittel, deren Anschaffungskosten den Betrag von 400 Franken nicht übersteigen, gehen zu Lasten der vP.

Es sind in jedem Fall die allgemeinen Bestimmungen zu beachten und ggf. zu konsultieren

13.03.1* Es gelten sinngemäss Ziffern 13.01.1* bis 13.01.2*.

13.03.2* Die Arbeitsfläche muss individuell der vP angepasst sein. Seriell hergestellte, auch von Nichtbehinderten benutzte Arbeitsflächen gelten nicht als individuelle Hilfsmittel, ebenso wenig Einrichtungen in Sonderschulen, Ausbildungsstätten und geschützten Werkstätten, welche zur Ausstattung solcher Institutionen gehören. Jedoch können unter Umständen auch seriell hergestellte Geräte als individuell angepasst gelten, sofern sie für Behinderte hergestellt werden und ohne Behinderung nicht angeschafft würden.

13.03.3* Kann die Anpassung durch Abänderungen an der vorhandenen Arbeitsfläche erreicht werden, so übernimmt die IV die Kosten für die Abänderung.

13.04* HVI Invaliditätsbedingte bauliche Änderungen am Arbeitsplatz und im Aufgabenbereich

Es sind in jedem Fall die allgemeinen Bestimmungen zu beachten und ggf. zu konsultieren

13.04.1* Bauliche Änderungen sind durch die vom BSV bezeichnete Fachstelle gemäss Rz 3011 abklären zu lassen.

13.04.2* Nicht als bauliche Änderungen im Sinne der IV gelten insbesondere Neubauten, grössere oder nicht invaliditätsbedingte Umbauten, Einbau von Liften (Treppenlifte sind einfach und zweckmässig, s. Ziff. 13.05* HVI).

13.04.3* Rufflichtsignalanlagen sind unter Rz 14.04.4 subsumierbar.

13.04.4*
4/10 Architekten- und Bauführerhonorare müssen gesondert ausgewiesen sein und können in der Regel nur dann von der IV übernommen werden, wenn die Statik von den baulichen Massnahmen betroffen ist. Es ist darauf zu achten, dass an allfällig über Art. 74 IVG mitfinanzierte Organisationen keine Leistungen doppelt vergütet werden.

13.05* HVI Hebebühnen und Treppenlifts sowie Beseitigung oder Änderung von baulichen Hindernissen im und um den Wohn-, Arbeits-, Ausbildungs- und Schulungsbereich, sofern damit die Überwindung des Weges zur Arbeits-, Ausbildungs- oder Schulungsstätte oder die Tätigkeit im Aufgabenbereich ermöglicht wird. Die Abgabe erfolgt leihweise.

Es sind in jedem Fall die allgemeinen Bestimmungen zu beachten und ggf. zu konsultieren

- 13.05.1* Es muss Gewähr dafür bestehen, dass die zuzusprechenden Behelfe über längere Zeit von den Versicherten benützt werden können. Einrichtungen im und um den Arbeitsbereich können nur gewährt werden, wenn von der Arbeitgeberschaft verlässliche Aussagen vorhanden sind, dass die vP voraussichtlich über längere Zeit bei ihr in Stellung bleiben kann.
- 13.05.2* Bei Einrichtungen im und um den Wohnbereich ist sicherzustellen, dass die vP dort voraussichtlich über längere Zeit bleiben kann. Bei Eingliederungsmassnahmen im Internat genügt es, wenn die vP die Wochenenden und die Ferien regelmässig zu Hause verbringt.
- 13.05.3* Bei neu zu erstellenden Eigenheimen fallen keine Anpassungsarbeiten (z.B. breitere Türen, Schwellen) an, da diese planerisch vermieden werden können. Invaliditätsbedingte Mehrkosten, welche auch durch eine frühzeitige Planung nicht zu vermeiden sind (z.B. Treppenlift), können von der IV vergütet werden.
- 13.05.4* Für die baulichen Abänderungen hat die vP das schriftliche Einverständnis des Hauseigentümers/der Hauseigentümerin oder aller Miteigentümer/innen beizubringen.
- 13.05.5* Zur Beurteilung dieser Hilfsmittel (vor allem bei Treppenliften und Hebebühnen) sind möglichst vollständige Pläne des Hauses oder der Wohnung, mit Bezeichnung der einzelnen Räume, einzuverlangen, und es ist abzuklären, welche Tätigkeiten Versicherte in welchen Räumen und in welchen Stockwerken ausüben, und ob durch das Hilfsmittel mindestens eine 10%ige Leistungssteigerung ermöglicht wird (s. Rz 1019).
- 13.05.6* Hebebühnen sind so definiert, dass sie keine ganzen Stockwerke überwinden können.

- 13.05.7* Im Rahmen der Schadenminderungspflicht ist abzuklären, ob zur Erledigung bestimmter Tätigkeiten nicht die Mithilfe von nicht behinderten Familienangehörigen/Kollegen/Kolleginnen zumutbar wäre oder bei Wohnungswechsel, ob nicht Wohnraum zur Verfügung steht, der keine invaliditätsbedingte Anpassung notwendig macht.
- 4/10 Des Weiteren ist der Schadenminderungspflicht beim Umzug in ein neues Wohnobjekt (Kauf oder Miete) grossen Wert beizumessen. Die vP muss unter Berücksichtigung ihrer behinderungsbedingten Einschränkungen ein geeignetes Objekt aussuchen.
- 13.05.8* Besteht Anspruch auf einen Treppenlift, wird von der IV die günstigste Variante zur Überwindung des Stockwerkes (inkl. baul. Anpassung) finanziert. Der Betrag dieser günstigsten Variante bestimmt auch die Höhe des Beitrages, wenn die vP sich für einen Personenlift anstelle eines Treppenlifts entscheidet. Zur Bestimmung der Beitragshöhe kann die SAHB beigezogen werden.
- 13.05.9* Behinderungsbedingte oder situationsbedingte Zusätze für Treppenlifte (z.B. Plattform Sondergrössen, Horizontalfahrt) müssen von der Lieferfirma speziell begründet werden.
- 13.05.10* Treppenlifte sind durch die SAHB abklären zu lassen (s. Rz 3011).
- 13.05.11* Für den Service und den Unterhalt von Hebebühnen und Treppenlifte ist den Versicherten in der Verfügung der Abschluss eines Service-Abonnements vorzuschreiben. Dessen Kosten werden nach Einreichen einer Kopie des Abonnementsvertrages von der IV übernommen, soweit sie sich im Rahmen von Art. 7, Abs. 3 HVI halten.
- 13.05.12* Wünschen Versicherte, einen Treppenlift auf eigene Kosten über die invaliditätsbedingt notwendige Fahrstrecke hinaus zu verlängern, so haben sie nur An-

spruch auf Ersatz der Kosten bis maximal demjenigen Betrag der notwendigen Fahrstrecke.

- 13.05.13*
7/06 Architekten- und Bauführerhonorare müssen gesondert ausgewiesen sein und können in der Regel nur dann von der IV übernommen werden, wenn die Statik von den baulichen Massnahmen betroffen ist. Beim Einbau von Hebebühnen und Treppenliften sind solche Honorare von der IV in der Regel nicht zu vergüten, da ein Beizug eines Architekten/einer Architektin meist nicht erforderlich ist.
- 13.05.14*
1/09 Für Treppenlifte bestehen keine IV-Depots. Nicht mehr verwendete Treppenlifte werden von den Lieferanten/Lieferantinnen zurückgenommen und der Restwert der IV rückvergütet. Solche Rückerstattungsofferten können der SAHB zur Prüfung weitergeleitet werden. In Institutionen (z.B. Schule) eingebaute Treppenlifte werden, wenn sie von der vP nicht mehr beansprucht werden (z.B. Wegzug eines Kindes), wieder ausgebaut, es sei denn, die Institution bezahlt den Restwert.

14 Hilfsmittel für die Selbstsorge

14.01 HVI **WC-Dusch- und -Trockenanlagen sowie Zusätze zu bestehenden Sanitäreinrichtungen, sofern die vP ohne einen solchen Behelf nicht zur Durchführung der betreffenden Körperhygiene fähig ist. Die Abgabe erfolgt leihweise.**

- 14.01.1 Im Sinne einer einfachen und zweckmässigen Versorgung ist vom Anspruch auf ein Zusatzgerät zu einem bestehenden Klosett auszugehen. Die Versorgung mit einer kompletten WC-Dusch- und Trockenanlage kann nur gewährt werden, wenn sie invaliditätsbedingt notwendig ist. Besteht kein Anspruch auf eine komplette WC-Dusch- und Trockenanlage, kann nur ein Beitrag in der Höhe der Kosten eines Zusatzgerätes ausgerichtet werden. Zur Bestimmung der Beitragshöhe kann die SAHB beigezogen werden.

- 14.01.2 Ebenfalls unter diese Kategorie fallen Badelifte, die den Einstieg in die Badewanne ermöglichen, auch wenn die betroffene Person nur unwesentlich zur eigenen Körperhygiene beitragen kann und der Badelift vorwiegend zur Erleichterung der Hilfe von Drittpersonen dient.
- 14.01.3 Systeme, die mittels einer Laufkatze auf einer an der Decke montierten Schiene funktionieren, oder andere kostspielige Vorrichtungen, sind nur zu bewilligen, wenn ein einfacher Behelf (z.B. wegen zu engen Platzverhältnissen oder wegen mangelnder Körperkraft der vP) nicht benutzbar ist.
- 14.02 HVI Krankenheber zur Verwendung im privaten Wohnbereich. Die Abgabe erfolgt leihweise.**
- 14.02.1 Ein Krankenheber kann abgegeben werden, auch wenn die vP nur unwesentlich zur eigenen Körperhygiene beitragen kann und dieser vorwiegend zur Erleichterung der Hilfe von Drittpersonen dient.
- 14.03 HVI Elektrobetten (mit Aufziehbügel, jedoch ohne Matratze und sonstiges Zubehör) zur Verwendung im privaten Wohnbereich für Versicherte, die darauf angewiesen sind, um zu Bett zu gehen und aufzustehen. Die Abgabe erfolgt leihweise. Dauernd Bettlägerige sind vom Anspruch ausgeschlossen. Vergütet wird der Kaufpreis eines Bettes bis zum Höchstbeitrag von 2500 Franken. Der Beitrag an die Auslieferungskosten des Elektrobettes beträgt 250 Franken.**
- 14.03.1 Die Vergütung der Kosten eines Elektrobettes erfolgt auf Einreichen der Kaufquittung der vP oder auf Rechnungsstellung des Lieferanten, sofern eine Abgabe aus einem IV-Depot nicht möglich ist. Der Höchstvergütungsbeitrag beträgt 2500 Franken (inkl. MwSt). Beim Kauf eines Occasionbettes verringert sich der

Höchstvergütungsbeitrag mit jedem Altersjahr des Bettes um 10%, beträgt indes in jedem Fall 250 Franken. Kinder unter 4 Jahren haben keinen Anspruch auf ein Elektro-Bett.

- 14.03.2 Reparaturen werden übernommen, sofern diese nicht auf unsachgemässe Benutzung durch die vP zurück zu führen sind. Sofern sich eine Reparatur nicht mehr lohnt, hat die vP Anspruch auf Ersatz des Bettes (Abgabe aus einem IV-Depot oder Vergütung eines im Handel gekauften Elektrobettes).
- 14.03.3 Für Elektrobetten, die vor dem 1. Januar 2008 in Miete genommen wurden, übernimmt die Versicherung die Kosten im bisherigen Umfang längstens bis zum 31. Dezember 2008 weiter.
- 14.03.4 Ärztlich begründete invaliditätsbedingte Mehrkosten können allenfalls zusätzlich übernommen werden (z.B. spezielle Seitengitter, Überbreite Bett). Bei begründetem Wohnungswechsel der vP kann die IV den Beitrag von 250 Franken an die Transportkosten des Bettes bis zum neuen Domizil leisten.
- 14.03.5 Werden Versicherte, denen ein Elektrobett abgegeben wurde, wegen Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes dauernd bettlägerig, so kann ihnen das Bett im Sinne von Art. 4 HVI zur weiteren Benützung überlassen werden, sofern keine andere Versicherung leistungspflichtig ist.
- 14.03.6 Sogenannte Elektro-Stehbetten, welche Para- und Tetraplegiker/innen zur Durchführung von Stehübungen (Stehtraining) dienen, sind weder Hilfsmittel noch Behandlungsgeräte im Sinne der IV und können nicht unter dem Titel Elektrobetten abgegeben werden. Erfüllt eine vP die Bedingungen für die Abgabe eines Elektrobettes, schafft sich jedoch ein Elektrostehbett an, gilt analog der Höchstvergütungsbeitrag für ein Elektrobett.
- 7/06

- 14.04 HVI Invaliditätsbedingte bauliche Änderungen in der Wohnung:**
- Anpassen von Bade-, Dusch- und WC-Räumen an die Invalidität,
 - Versetzen oder Entfernen von Trennwänden,
 - Verbreitern oder Auswechseln von Türen,
 - Anbringen von Haltestangen, Handläufen und Zusatzgriffen,
 - Entfernen von Türschwellen oder Erstellen von Schwellenrampen,
 - Installation von Signalanlagen für hochgradig Schwerhörige, Gehörlose und Taubblinde. Der Höchstbeitrag für Signalanlagen beträgt 1300 Franken.

Es sind in jedem Fall die allgemeinen Bestimmungen zu beachten und ggf. zu konsultieren

- 14.04.1 Die Aufzählung der möglichen Vorkehren in Ziff. 14.04
1/09 HVI ist abschliessend. 13.04.2* und 13.04.4* sind anwendbar. In jedem Falle ist während der Planungsphase die vom BSV bezeichnete Abklärungsstelle (s. Rz 3011) mit einer Abklärung zu beauftragen.
- 14.04.2 In neu zu erstellenden Eigenheimen können unter Ziff. 14.04 HVI nur Haltestangen, Handläufe, Zusatzgriffe und Signalanlagen bewilligt werden. Rz 13.05.3* ist sinngemäss anwendbar.
- 14.04.3 Die Versicherten haben das schriftliche Einverständnis des/der Hausbesitzers/-besitzerin beizubringen.
- 14.04.4 Als Signalanlage gilt auch ein sogenannter Baby-Funk.
- 14.04.5 Zuhanden der Abklärungsstelle sind den Akten Pläne oder Zeichnungen beizulegen.
- 14.04.6 Geschieht die Kostengutsprache aufgrund eines Kostenvoranschlages, muss die Schlussabrechnung verlangt werden.

14.05 HVI Treppenfahrstühle und Rampen für Versicherte, die ohne einen solchen Behelf ihre Wohnstätte nicht verlassen können. Die Abgabe erfolgt leihweise.

Wird anstelle eines Treppenfahrstuhls ein Treppenlift eingebaut, so beträgt der Höchstbeitrag 8000 Franken. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Vergütung von Reparaturkosten.

Es sind in jedem Fall die allgemeinen Bestimmungen zu beachten und ggf. zu konsultieren

14.05.1 Als Wohnstätte gilt der gesamte Wohnraum.

14.06 HVI Assistenzhunde, sofern die Eignung der versicherten Person als Hundehalterin erwiesen ist und sie dank dieser Hilfe besser eigenständig zu Hause wohnen kann. Der Anspruch besteht nur für schwer körperbehinderte Erwachsene, die eine Hilflosenentschädigung mittleren oder schweren Grades beziehen. Die Versicherung leistet zum Zeitpunkt der Abgabe des Assistenzhundes an die versicherte Person einen Pauschalbeitrag von 15 500 Franken, der sich wie folgt zusammensetzt: 12 500 Franken für die Anschaffungskosten und 3000 Franken für Futter- und Tierarztkosten. Die Leistung kann maximal alle acht Jahre eingefordert werden, für jeden Hund jedoch nur einmal.

1/10

14.06.1 Der Anspruch des Kostenbeitrages von CHF 15 500.00 kann höchstens alle 8 Jahre geltend gemacht werden – auch wenn der Hund vor Ablauf dieser Zeit seiner Aufgabe nicht mehr nachkommen kann. Eine erstmalige Vergütung kann nur für Abgaben ab Datum In-Kraft-Treten von HVI Ziff. 14.06 erfolgen; rückwirkende Vergütungen für bereits im Einsatz stehende Hunde sind nicht möglich.

- 14.06.2 Da Assistenzhunde alleine kein Eingliederungsziel zu erfüllen vermögen, ist eine Vollfinanzierung durch die IV nicht möglich. Da meist bereits andere Leistungen erbracht werden (z.B. Spitexhilfe, Türöffner, Umweltkontrollgeräte) kann die IV für Assistenzhunde lediglich einen Kostenbeitrag finanzieren. Dadurch befindet sich der Hund im Eigentum der versicherten Person. Nebst dem Pauschalbeitrag gemäss HVI Ziff. 14.06 können keine weiteren Kosten durch die IV übernommen werden.
Die häufig zusätzlich zugesprochenen Hilfsmittel, welche prinzipiell durch den Hund ersetzt werden könnten (z.B. automatische Türöffner), sind der vP weiterhin zu überlassen resp. bei ausgewiesener Notwendigkeit zuzusprechen.
- 14.06.4 Der Kostenbeitrag kann nur an schwer körperbehinderte Erwachsene ausgerichtet werden, welche zu Hause wohnen und eine Hilflosenentschädigung mittleren oder schweren Grades beziehen. Heimbewohner oder Personen mit einer HE leichten Grades haben keinen Anspruch auf einen Assistenzhund. Ebenfalls keinen Anspruch haben Minderjährige, da diese nicht selbstständig wohnen und im Rahmen der Schademinderungspflicht den Eltern die entsprechende Hilfestellung zumutbar ist.
- 14.06.5 Eine Kostengutsprache für den Beitrag von CHF 15 500.00 kann erst nach Erhalt des durch die Abgabestelle und die versicherte Person gemeinsam ausgefüllten und unterzeichneten Fragebogens „Kontrollbericht über die definitive Abgabe eines Assistenzhundes“ erfolgen. Es steht der Versicherung (BSV/IV-Stelle) jederzeit frei, die im Kontrollbericht aufgeführten Fähigkeiten des Hundes vor Ort zu überprüfen oder von Dritten überprüfen zu lassen.

- 15** **Hilfsmittel für den Kontakt mit der Umwelt**
- 15.01 HVI** **Schreibmaschinen,
sofern eine vP nicht von Hand schreiben kann und
über die notwendigen intellektuellen und motori-
schen Fähigkeiten zur Bedienung einer Schreib-
maschine verfügt. Die Abgabe erfolgt leihweise.**
- Es sind in jedem Fall die allgemeinen Bestimmungen
zu beachten und ggf. zu konsultieren
- 15.01.1 Spezielle Zusatzeinrichtungen, wie Korrekturtaste,
Speichermöglichkeiten u.ä. sind – sofern nicht im
Kaufpreis inbegriffen – nach Massgabe von
Ziff. 13.01* HVI zu bewilligen, wenn sie für die Berufs-
ausübung, Schulung oder Ausbildung unentbehrlich
sind. Die Notwendigkeit eines kostspieligen Gerätes ist
von einer Fachstelle nachvollziehbar zu belegen.
- 15.01.2 Anstelle, jedoch nicht zusätzlich zu einer Schreibma-
schine kann den Versicherten eine Kleinstschreibma-
schine (Communicator) abgegeben oder ein entspre-
chender Beitrag an eine EDV Versorgung geleistet
werden.
- 15.01.3 Rz 1020 ist grundsätzlich zu beachten. Eine indivi-
duelle Kostengutsprache kommt jedoch in Frage,
wenn externe Schüler/innen eine zweite Schreibma-
schine zur Erledigung der Hausaufgaben benötigen.

15.02 HVI Elektrische und elektronische Kommunikationsgeräte
für schwer sprech- und schreibbehinderte vP, die zur Pflege des täglichen Kontakts mit der Umwelt auf ein solches Gerät angewiesen sind und über die notwendigen intellektuellen und motorischen Fähigkeiten zur Bedienung eines solchen Geräts verfügen. Die Abgabe erfolgt leihweise.

Insbesondere zu beachten:
 Rz 1014

- 15.02.1 Unter diesen Begriff fallen elektrische und elektronische Schreibgeräte sowie Geräte mit synthetischer Sprachausgabe. Anfragen für Geräte, deren Kosten Fr. 25 000.– überschreiten, sind eingehend zu begründen.
- 15.02.2 gestrichen
- 15.02.3 In Anwendung der Austauschbefugnis (Rz 1035) ist eine Leistung der IV an die Abgabe eines PC nur 7/06 möglich, wenn dieser ein Kommunikationsgerät ersetzt.
- 15.02.4 Sonderschülern/innen sowie Schüler/innen in integrativer Schulung kann ein Kommunikationsgerät unter den folgenden Voraussetzungen abgegeben werden:
- Die Versicherten müssen während längerer Zeit erfolgreich in der Anwendung des Gerätes geschult worden sein.
 - Es muss erwiesen sein, dass das Gerät zu einem grossen Teil für die Pflege des Kontaktes mit der Umwelt, und zwar im Wohnbereich der Versicherten, effektiv Verwendung findet.
 - Von der Leitung der jeweiligen Sonderschule müssen verlässliche Angaben über die Intelligenz der Versicherten vorliegen, die einen sinnvollen Einsatz des Gerätes in der Freizeit und einen erheblichen Gewinn an Kontaktmöglichkeiten und damit eine

intensive Förderung der geistigen Entwicklung garantieren.

- Es muss belegt sein, dass die Versicherten mit grosser Wahrscheinlichkeit das entsprechende Gerät nach der Schulentlassung weiterhin zur Pflege des Kontaktes mit der Umwelt benützen können.

**15.03 HVI Abspielgeräte für Tonträger
sofern eine gelähmte vP, die nicht in der Lage ist, selbständig Bücher zu lesen, zum Abspielen von auf Tonband gesprochener Literatur auf einen solchen Behelf angewiesen ist. Der Höchstbeitrag beträgt 200 Franken. Die Abgabe erfolgt leihweise.**

15.03.1 Rz 11.04.1 und 11.04.2 sind sinngemäss anzuwenden.

**15.04 HVI Seitenwendegeräte,
sofern eine vP, welche die Voraussetzungen von Ziff. 15.03 HVI erfüllt, ein solches Gerät anstelle eines Tonbandgerätes benötigt. Die Abgabe erfolgt leihweise.**

15.04.1 Diese Geräte werden Versicherten abgegeben, sofern sie dadurch in die Lage versetzt werden, selbständig zu lesen.

**15.05 HVI Umweltkontrollgeräte,
sofern eine schwerstgelähmte vP, die nicht in einem Spital oder in einer spezialisierten Institution für Chronischkranke untergebracht ist, nur durch diese Vorrichtung mit der Umwelt in Kontakt treten kann oder sofern ihr dadurch die selbständige Fortbewegung mit dem Elektrorollstuhl innerhalb ihres Wohnbereichs ermöglicht wird. Die Abgabe erfolgt leihweise.**

15.05.1 Umweltkontrollgeräte funktionieren in der Regel auf der Basis von Infrarot-Fernsteuerungen, wie sie für die

Bedienung von Fernsehapparaten u.ä. allgemein bekannt sind. Sie bestehen aus folgenden Komponenten:

- Sendegeräte in den verschiedensten, der Invalidität angepassten Ausführungen (z.B. grosse Druckknöpfe, Saugen-Blasen, Lichtschranken usw.).
- Empfangsgeräte. Diese leiten die empfangenen Impulse weiter an die Steuergeräte.
- Steuergeräte. Damit wird die gewünschte Aktion ausgelöst, z.B. eine Tür oder ein Fenster geöffnet, das Elektrobett verstellt, das Licht ein- oder ausgeschaltet usw.

- 15.05.2 Empfangsgeräte und Steuergeräte gehören zur Einrichtung einer behindertengerechten Institution (s. Rz 1020). Deshalb haben Behinderte in spezialisierten Institutionen keinen Anspruch auf diese Geräte. Dagegen übernimmt die IV die Kosten für Komponenten mit vorwiegend persönlichem Charakter, die die Versicherten bei einem allfälligen Wegzug mitnehmen und an einem andern Ort weiterverwenden könnten. Dazu gehört in erster Linie das Sendegerät, alle Einrichtungen zur Bedienung des Elektrorollstuhls, des Telefons (Spezialtelefon IRTEL, das die IV ebenfalls unter diesem Titel abgeben kann) und eines allenfalls auch von der IV abzugebenden Seitenwendegerätes (Ziff. 15.04 HVI).
- 15.05.3 Der Anspruch erstreckt sich auf ein Sendegerät sowie auf die für die täglichen Verrichtungen und für die selbständige Fortbewegung notwendigen Empfangs- und Steuergeräte zur Bedienung folgender Einrichtungen: 1 Elektrorollstuhl, 1 Telefon, 1 Seitenwendegerät, 1 Elektrobett, 2 Türöffner, 2 Fensteröffner oder Fensterstoren, 1 Rufanlage, 1 Fernsteuerung für den Lift sowie 4 Lichtschalter.
- 15.05.4 Für den Service und Unterhalt der Türöffnersysteme ist den Versicherten in der Verfügung der Abschluss eines Service-Abonnements vorzuschreiben. Die Abonnementskosten werden nach Einreichen einer Kopie des Servicevertrages von der IV übernommen,

soweit sie sich im Rahmen von Artikel 7 Absatz 3 HVI halten.

15.05.5 Für weitergehende Ansprüche, vor allem für die Bedienung von Radio, Fernseher, Notrufsystemen u.a., sind zwar an den Sendegeräten die entsprechenden Funktionen vorhanden, die Kosten für die dazu notwendigen Empfangs- und Steuergeräte werden jedoch nicht von der IV übernommen.

**15.06 HVI Schreibtelefone und Videophone, sofern es einer hochgradig schwerhörigen, gehörlosen oder schwer sprechbehinderten vP nicht möglich oder nicht zumutbar ist, die notwendigen Kontakte zur Umwelt auf anderem Wege herzustellen und sie über die notwendigen intellektuellen und motorischen Fähigkeiten zur Bedienung eines solchen Geräts verfügt. Die Abgabe erfolgt leihweise.
Der Höchstbeitrag beträgt 2200 Franken für den Erstapparat, 1700 für den Zweitapparat, 700 Franken für ein Faxgerät und 1700 Franken für Mobiltelefone mit spezieller Software.**

15.06.1 Die Versicherten müssen in der Lage sein, das Schreibtelefon selbständig zu bedienen, wofür eine gewisse Fertigkeit im Maschinenschreiben vorhanden sein muss.

15.06.2 Anstelle eines Schreibtelefons oder Videophones kann ein Faxgerät (oder auch ein Telesip) vergütet werden.
7/06

15.06.3 Die IV übernimmt die Kosten für ein Schreibtelefon bzw. für ein Faxgerät, das von der hörbehinderten Person benützt wird (Erstapparat). Ein Zweitapparat kann abgegeben werden, wenn Versicherte glaubhaft machen, dass sie regelmässig mit einer nahestehenden hörenden Bezugsperson entsprechende Kommunikation pflegen. Sowohl für Erst- als auch für Zweitapparate sind die Kostenlimiten zu beachten. Es kön-

nen wahlweise 2 Schreibtelefone, 1 Schreibtelefon und 1 Faxgerät oder 2 Faxgeräte zugesprochen werden.

Kann ein Mobiltelefon (Handy) durch spezielle Einstellungen und Programme mit einem Schreibtelefon kompatibel gemacht werden, ist ein solches Telefon einem Schreibtelefon oder einem Faxgerät gleichgestellt.

- 15.06.4 Leben zwei anspruchsberechtigte Versicherte in einer Wohngemeinschaft, haben sie bei Nachweis des Vorhandenseins der Bezugspersonen Anspruch auf insgesamt drei Apparate (Schreibtelefone, Mobiltelefone, oder Faxgeräte).
- 15.06.5 Zusätzlich zu einem Erstapparat können die Kosten für eine am Telefon anschliessbare Signalanlage (Kostenlimite Signalanlage gemäss HVI Ziff. 14.04 beachten) und im begründeten Bedarfsfall für einen Transportkoffer übernommen werden.
- 15.06.6 Sämtliche übrigen Kosten, die durch die Benützung eines Schreibtelefons oder Faxgerätes entstehen, haben die Versicherten zu tragen. Dazu gehören insbesondere die Einrichtungskosten für den Telefonanschluss sowie Gesprächstaxen und Abonnementsgebühren.
- 15.06.7 Sofern Hörsehbehinderte oder Taubblinde das Schreibtelefon oder das Faxgerät nicht ohne weiteres benützen können, übernimmt die IV die Kosten eines zusätzlichen grossen Leucht- oder Braille-Displays.
- 15.07 HVI Beiträge an massgefertigte Kleider, sofern eine vP wegen Zwerg- oder Riesenwuchses oder wegen skelettaler Deformationen keine Serienkonfektion tragen kann.**
- 15.07.1 Die Versicherten haben in jedem Fall nachzuweisen, dass das Tragen von serienmässig konfektionierten

Kleidern unmöglich bzw. unzumutbar ist. Versicherten, die abgeänderte Konfektionskleider tragen können, sind die Änderungskosten voll zu vergüten.

- 15.07.2
4/10
- Es können die Mehrkosten gegenüber normaler Konfektionsbekleidung übernommen werden, wobei folgendermassen vorzugehen ist:
Die Versicherten haben einmal jährlich die gesammelten Belege bei der IVST einzureichen (Rechnungen von Schneider(inne)n, Mehrkosten für Übergrößen aus Spezialgeschäften usw.), worauf sie in der Verfügung aufmerksam zu machen sind. Die Kosten für Materialien, wie Stoffe, Wolle usw., bzw. für Konfektionskleider (bei Änderungen) sind von den Versicherten zu tragen. Die Herstellungs- bzw. Änderungskosten übernimmt die IV.
- 15.07.3
4/10
- Bei massgefertigten Schuhen ist der Selbstbehalt gemäss HVI Ziff. 4.1 von den Versicherten zu bezahlen. Massanfertigungen kommen bei Frauen nur über Schuhgrösse 46, bei Männern über Grösse 51 in Frage, wobei aber auch hier der Nachweis gemäss Rz 15.07.1 zu erbringen ist. Pro Kalenderjahr können höchstens zwei Paar Massschuhe vergütet werden. Ist der Kauf von Übergrößen in Spezialgeschäften möglich, so übernimmt die IV die Mehrkosten gegenüber Normalkonfektionen.
- 15.08 HVI Sturzhelme für Epileptiker und Hämophile**
- 15.08.1
- Die Notwendigkeit des Tragens eines Sturzhelmes muss ärztlich bestätigt und begründet sein. Als einfach und zweckmässig gelten Radfahrer- oder andere Sporthelme. Der Arzt/die Ärztin hat allenfalls zu begründen, weshalb diese den Anforderung nicht genügen.

15.09 HVI Ellbogen- und Knieschoner für Hämophile

15.09.1 In der Regel genügen einfache gepolsterte Gelenkschoner, die aus elastischem textilem Gewebe angefertigt und als Konfektionsware in Sportgeschäften oder bei Orthopädist(inn)en erhältlich sind. In Ausnahmefällen sind massangefertigte Lederkappen notwendig, was jedoch vom behandelnden Arzt/der behandelnden Ärztin ausführlich zu begründen ist.

15.10 HVI Spezielle Rehab-Kinder-Autositze für Kinder ohne Kopf- und Rumpfkontrolle

4/10 Die Kostenbeteiligung beträgt für Kinder bis zum vollendeten zwölften Altersjahr, die kleiner als 150 cm sind, 200 Franken.

3. Teil: Hilfsmitteldepots und fachtechnische Abklärungen

1. Hilfsmitteldepots

Die IV-Hilfsmitteldepots für die allgemeinen Hilfsmittel werden im Auftrage der IV durch die SAHB bewirtschaftet.

Unter allgemeinen Hilfsmitteln sind insbesondere folgende Produkte zu verstehen:

- Handrollstühle, Elektrorollstühle, Scooters
- Dreiradvelos, Buggys,
- Rollstuhlschub- und Zuggeräte
- Rollatoren, Gehböckli, Standings
- Patientenheber
- Badelifte
- Treppenfahrstühle, Treppenraupen
- Elektrobetten
- Autohebebühnen, Sitzkonsolen, Rampen

Medizinisch-technische Geräte (z.B. Respiratoren, Inhalationsgeräte) fallen nicht in den Aufgabenbereich der SAHB. Diese sind zu mieten (z.B. von der Schweiz. Tuberkuloseliga).

Rücknahme und Wiedereinsatz gebrauchter Hilfsmittel

- 3001 Die IVST sind grundsätzlich dafür verantwortlich, dass von ihnen leihweise abgegebene allgemeine Hilfsmittel, die nicht mehr benötigt werden oder auf die kein Anspruch mehr besteht, in ein IV-Depot zurückgenommen werden. Die SAHB informiert die entsprechenden IVST über direkt von ihr zurückgenommene Hilfsmittel.
- 3002 Wird durch die IVST festgestellt, dass ein Hilfsmittel zurückgegeben werden muss, so ist der/die Versicherte zur Rückgabe an die nächstgelegene Depotstelle aufzufordern. Dies geschieht mit dem Rückgabeformular. Darin ist das Hilfsmittel mit Fabrikmarke, Modell, Ausführung, Datum der Neuanschaffung usw. aufzuführen. Eine Kopie des Formulars ist ausgefüllt dem zuständigen IV-Depot zuzustellen. Der Eingang des Hilfsmittels wird von der SAHB umgehend bestätigt.

- 3003 Der Rückschub der Hilfsmittel ins IV-Depot muss durch die Betroffenen selbst (z.B. durch Cargo Domicil) oder durch deren Angehörige oder Betreuer/innen veranlasst werden.
- 3004 Die IVST hat die Einhaltung der Rückgabe-Aufforderung zu überwachen. Hat das IV-Depot zwei Monate nach Zustellung der Aufforderung die Rückgabe nicht bestätigt, so ist die vP durch die IVST zu mahnen und es ist ihr eine Nachfrist von zwei Wochen zu setzen. Im Falle eines erneuten Nichteinhaltens der Frist ist die SAHB zu beauftragen, die Hilfsmittel, unter Umständen auf Kosten der Versicherten, abzuholen.

Weiterverwendung der Depot-Hilfsmittel

- 3005 Informiert sich die vP direkt bei einer IVST betreffend allgemeiner Hilfsmittel, ist sie an das nächstgelegene IV-Depot zu vermitteln. Dort wird geprüft, ob sich ein entsprechendes Hilfsmittel im Depot befindet.
- 3006 Bei Gesuchen um allgemeine Hilfsmittel macht die IVST jeweils eine Depotanfrage. Bei Handrollstühlen ausserhalb der Abklärungsaufträge ist dies den IVST freigestellt. Elektrorollstühle ab einem Fakturaendbetrag von Fr. 15 000.– sind immer durch die SAHB abklären zu lassen. Im Rahmen dieser Abklärung wird auch geprüft, ob ein Gerät aus einem Depot eingesetzt werden kann. Für Scooter gilt diese Regelung ab Fr. 9 000.–. Aussagen, ein Hilfsmittel sei in keinem IV-Depot verfügbar, sind nur zu akzeptieren, wenn eine schriftliche Bestätigung des Depots vorliegt.
- 3007 Ist ein Hilfsmittel in einem IV-Depot vorhanden, bestätigt das Depot der IVST die Auslieferung des Hilfsmittels mit dem Abgabeformular. Falls ein Hilfsmittel von der IVST nicht verfügt wird, organisiert das IV-Depot die Rücknahme des Hilfsmittels. Alle Verfügungen von Depot-Hilfsmitteln sind durch die IVST dem Depot unaufgefordert zuzustellen.
- 3008 Die Hilfsmittel werden vorwiegend durch die Versicherten selbst oder durch deren Angehörige und Betreuer/innen im Depot abgeholt. In den anderen Fällen wird die Auslieferung

durch das IV-Depot organisiert. Das Depot garantiert eine entsprechende, fachkundige Abklärung. In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass das jeweilige Hilfsmittel bei der Abgabe/Auslieferung korrekt angepasst und eingestellt wird und sich am vorgesehenen Einsatzort bewährt.

- 3009 Hilfsmittel, die im Zusammenhang mit von der IV finanzierten medizinischen Eingliederungsmassnahmen notwendig ist, aber nicht für eine dauernde Verwendung vorgesehen sind, können ebenfalls von den IV-Depots aufgrund einer entsprechenden Verfügung abgegeben werden.

2. Verzeichnis der IV-Depots

Allgemeine Hilfsmitteldepots

Oensingen (für AG, BL, BS, SO)	Depot und Beratungsstelle	SAHB Geschäftsstelle Hilfsmittel-Zentrum Dünnernstrasse 32 4702 Oensingen Tel. 062 388 20 20 Fax 062 388 20 40 hmz.oensingen@sahb.ch
Bern (für BE [d,f], FR [d], JU)	Depot Beratungsstelle	SAHB Hilfsmittel-Zentrum Morgenstrasse 136 3018 Bern Tel. 031 996 91 91 Tel. 031 992 99 33 Fax 031 992 99 44 hmz.bern@sahb.ch
Brüttsellen (für SH, ZH)	Depot Beratungsstelle	SAHB Hilfsmittel-Zentrum Zürichstrasse 44 8306 Brüttsellen Tel. 044 805 52 80 Tel. 044 805 52 70 Fax 044 805 52 77 hmz.bruettisellen@sahb.ch
Horw (für LU, NW, OW, SZ, UR, ZG)	Depot Beratungsstelle	SAHB Hilfsmittel-Zentrum Ebenastrasse 20 6048 Horw Tel. 041 340 23 44 Tel. 041 340 23 22 Fax 041 340 78 22 hmz.horw@sahb.ch

 Allgemeine Hilfsmitteldepots

Le Mont-sur- Lausanne (pour FR -f-, GE, NE, VD)	Depot Beratungsstelle	FSCMA centre de moyens auxiliaires Chemin de Maillefer 43 1052 Le Mont-sur- Lausanne Tel. 021 641 60 22 Tel. 021 641 60 20 Fax 021 641 60 29 fscma.le.mont@sahb.ch
--	--------------------------	--

Quartino (per TI, Mesolcina)	Depot Beratungsstelle	FSCMA Centro mezzi ausiliari Centro Luserte 4 6572 Quartino Tel. 091 858 31 02 Tel. 091 858 31 01 Fax 091 858 33 46 fscma.quartino@sahb.ch
---------------------------------	--------------------------	---

Sion (pour/für VS, d+f)	Depot und Beratungsstelle	FSCMA Centre de moyens auxiliaires Chemin St. Hubert 5 1950 Sion Tel. 027 451 25 50 Fax 027 451 25 59 fscma.sion@sahb.ch
----------------------------	------------------------------	---

St.Gallen (für AI, AR, SG, TG, FL, GL)	Depot und Beratungsstelle	SAHB Hilfsmittel-Zentrum Spinnereistrasse 10 9008 St. Gallen Tel. 071 244 24 31 Fax 071 244 24 32 hmz.st.gallen@sahb.ch
--	------------------------------	--

Allgemeine Hilfsmitteldepots

Chur
(für GR)

Depot und
Beratungsstelle

SAHB
Hilfsmittel-Zentrum
Giacomettistr. 35
7000 Chur
Tel. 081 250 20 70
Fax 081 250 20 72
hmz.chur@sahb.ch

Spezielle Hilfsmittel

Spezielle Hilfsmittel sind einzig in den dazu vorgesehenen Depots zu bewirtschaften. Dafür sind folgende Depots zuständig:

Basel 061 564 04 04	Sehbehindertenhilfe Basel Zürcherstr. 149 4052 Basel	Blindentechische Hilfsmittel. Ausnahme: MAGNILINK-Produkte
Neuchâtel 032 732 97 77	FST Fondation Suisse pour les Téléthèses Charmettes 10b 2000 Neuchâtel	Elektronische Hilfsmittel für Körperbehinderte
Winterthur 052 202 96 16	LVI Low Vision International Jägerstrasse 2 8406 Winterthur	Von dieser Firma abge- gebene elektronische Hilfsmittel für Sehbe- hinderte nur MAGNILINK- Produkte
Wald 055 246 28 88	Genossenschaft Hörgeschädigten- elektronik ghe-ces Hömelstrasse 17 8636 Wald	Schreibtelefonapparate Lichtsignalanlagen Telefaxgeräte
Zürich 043 333 32 32	Schweiz. Bibliothek für Blinde und Sehbehinderte Grubenstrasse 12 8045 Zürich	Abspielgeräte für Ton- träger. Auf Tonträger gesprochene Texte, die der Schulung dienen
Zürich 043 333 32 32	Schweiz. Bibliothek für Blinde und Sehbehinderte Grubenstrasse 12 8045 Zürich	Texte in Blindenschrift, Reliefdarstellungen für die Schulung

3. Fachtechnische Abklärungen durch die SAHB

- 3010 Es ist Aufgabe der IVST, die Hilfsmittelversorgungen auf deren Einfachheit und Zweckmässigkeit hin zu überprüfen. Die SAHB unterstützt die IVST bei der fachtechnischen Beurteilung von Hilfsmittelversorgungen sowie in Fragen des Hilfsmittelmarktes und hilft mit, gesamtschweizerisch die Anforderungen an die Hilfsmittelversorgung im allgemeinen Bereich möglichst zu vereinheitlichen.
- 3011 Die IVST lassen insbesondere folgende Hilfsmittelversorgungen von der SAHB abklären:
7/06
- Elektrorollstuhlversorgungen ab einem Fakturaendbetrag von Fr. 15 000.–
 - Scooter ab einem Fakturaendbetrag von Fr. 9 000.–
 - Treppenlifte von über Fr. 13 000.– pro Stockwerk oder bei einem Gesamtbetrag von über Fr. 35 000.–
 - bauliche Änderungen ab einem Gesamtbetrag von Fr. 5 000.–
 - Orthopädietechnische Versorgungen
- 3012 Die IVST können der SAHB im Bedarfsfall weitere Abklärungsaufträge erteilen (z.B. Abklärungen im Bereich der Motorfahrzeuge).
- 3013 Wenn der SAHB nicht klar ist, ob die IVST eine Abklärung wünscht, oder ob überhaupt Anspruch auf eine Versicherungsleistung besteht, muss die SAHB von der IVST einen schriftlichen Auftrag verlangen.
- 3014 Das Einholen von Zweitofferten hat in der Regel durch die IVST oder die vP zu erfolgen. Die IVST kann die SAHB bei Bedarf damit beauftragen.
- 3015 Die von den IVST für eine Abklärung der SAHB zur Verfügung zu stellenden Unterlagen haben Auskunft zu geben über:
- Art und Entwicklung der Behinderung
 - bisherige und aktuelle Hilfsmittelversorgung
 - konkreter Zweck der vorgesehenen Hilfsmittelversorgung

- evtl. weitere notwendige Informationen (z.B. berufliche Massnahmen)
- 3016 Die SAHB ist nach erfolgten Abklärungsberichten in jedem Fall über den Entscheid (negativ oder positiv) der IVST zu informieren.
- 3017 Die Stellungnahme der SAHB hat die Arbeit der IVST zu erleichtern, indem sie:
- die Bedürfnisse der Behinderten objektiviert
 - die Hilfsmittelversorgung bezüglich Einfachheit und Zweckmässigkeit im Sinne der IV-Gesetzgebung überprüft
 - nicht gerechtfertigte Versorgungen ausreichend begründet
 - das Preis-Leistungsverhältnis beurteilt
 - die verschiedenen Aspekte einer Hilfsmittelversorgung in Beziehung zu den einschlägigen Bestimmungen der HVI und des KHMI bringt
 - der IVST für Rückfragen zur Verfügung steht.
- 3018 Die Abklärungen der SAHB haben ausschliesslich Empfehlungscharakter. Die Verantwortung für den Entscheid liegt bei der IVST. Die Versicherten sind durch die SAHB-Berater/-innen immer über diesen Sachverhalt zu informieren.
- 3019 Die SAHB stellt den IVST für die Abklärungen im Einzelfall Rechnung. Die IVST überprüfen die Effizienz und die Effektivität der SAHB-Dienstleistungen teils gemeinsam mit dem BSV.

4. Teil: Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Dieses Kreisschreiben (KHMI) samt den Anhängen (1 und 2) tritt am 1. Januar 2008 in Kraft und ersetzt das per 1. März 2004 erschiene Kreisschreiben. Die Anpassungen per 1.4.2010 sind analog der folgenden Ausführungen zu behandeln. Mit dem Inkrafttreten dieses Kreisschreibens und seinen Anhängen sind neben dem alten KHMI alle übrigen zwischenzeitlich ergangenen Weisungen betreffend Hilfsmittel der IV aufgehoben.

Ab dem 1. Januar 2008 sind die neuen Weisungen auf alle noch nicht rechtskräftig erledigten Leistungsbegehren anwendbar.

Jene Verfügungen, welche mit Rechtskraft über den 31. Dezember 2007 hinaus erlassen wurden und mit den neuen Weisungen im Widerspruch stehen, sind bei der Beurteilung neuer Leistungen oder beim Eingang entsprechender Rechnungen von Amtes wegen in Wiedererwägung zu ziehen. Die aufgrund der alten Verfügung eingegangenen Rechnungen sind letztmals gemäss den alten Weisungen zu vergüten. Ist der Anspruch unbestritten und die Leistung bloss betragsmässig anzupassen, so erübrigt sich der Erlass einer neuen Verfügung. Die vP ist jedoch in geeigneter Form über die Änderung zu orientieren.

Machen Versicherte, die vor dem 1. Januar 2008 ein Hilfsmittel auf eigene Kosten angeschafft haben, weil sie damals die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllten, nachträglich Leistungen der IV geltend, so können ihnen diese ab 1. Januar 2008 pro rata temporis gewährt werden, falls ein Anspruch nach neuem Recht besteht.

Geschäftsfeld Invalidenversicherung
Antoine Exchaquet, Leiter Bereich Steuerung I

Preislimiten, Kostenbeteiligungen, Grenzwerte

1/09

Sind für Hilfsmittel Preislimiten festgesetzt, so sind diese nicht unbeschränkt auszuschöpfen. Wenn im Einzelfall ein billigeres Hilfsmittel in einfacher Ausführung auf dem Markt ist, so ist die Kostenvergütung entsprechend tiefer anzusetzen. Die IVST haben sich nach Möglichkeit über die Marktverhältnisse zu orientieren. Nötigenfalls sind Konkurrenzofferten zu verlangen. Es ist andererseits auch denkbar, dass die Anschaffung von Hilfsmitteln verlangt wird, deren Preis die festgesetzten Limiten überschreitet. Die Kostenübernahme kann in solchen Fällen geprüft werden, wenn nachgewiesen ist, dass die Preisüberschreitung durch die Garantie einer überdurchschnittlichen Lebensdauer und durch stark überdurchschnittliche Serviceleistungen wettgemacht wird.

Preislimiten sowie Kostenbeteiligungen sind per 1. Januar 2008 im Anhang zur Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die IV (HVI) integriert und werden deshalb nicht mehr im Anhang zum KHMI aufgeführt.

1 gestrichen

2 gestrichen

3 gestrichen

4 gestrichen

5 gestrichen

6 Grenzwerte

6.1 Erwerbstätigkeit (Rz 1017)
Jährliches Einkommen mindestens 4 554.—

6.2 Existenzsichernde Erwerbstätigkeit: Monatliches
Erwerbseinkommen gemäss Rz 1023 1 710.—

6.3 gestrichen

6.4	Dienstleistungen Dritter (Rz 1042) monatlicher Höchstbetrag (jedoch nicht mehr als monatliches Einkommen)	1 710.—
6.5	gestrichen	
6.6	Kostspielige Aenderungen an Serienschuhen und Spezialschuhen (Rz 4.02.3) pro Paar	70.—
6.7	gestrichen	

Folgende Vereinbarungen basieren auf dem KHMI:

1/09

- Verträge mit den Akustikern/Akustikerinnen
- SVOT-Tarifvertrag
- OSM-Tarifvertrag
- Verträge mit den Rollstuhllieferanten/-lieferantinnen
- Mietverträge mit den Abgabestellen von Blindenführhunden
- Vereinbarung mit Herstellern von Augenprothesen
- Leistungsvertrag mit der Fondation suisse pour les téléthèses (FST)
- Vereinbarung mit Procom betreffend Abgeltung Gebärdensprache-dolmetscher
- Vereinbarung mit dem Schweizerischen Zentralverein für das Blindenwesen betreffend Abgeltung Punktschriftunterricht und O+M-Training
- Vereinbarung mit dem Schweizerischen Zentralverein für das Blindenwesen betreffend Abgeltung von Low Vision-Training im Zusammenhang mit der Abgabe von Hilfsmitteln
- Vereinbarung mit dem Berufsverband Hörgeschädigtenpädagogik (BHP) betreffend Abgeltung Verständigungstraining
- Convention tarifaire avec la Fondation A Capella (langage parlé complété) – nur für französische Schweiz
- Vereinbarung mit der Sehbehindertenhilfe Basel betreffend Abgeltung von Informatikschulung und Installation im Zusammenhang mit der Abgabe von sehbehindertenspezifischen EDV-Hilfsmitteln
- Leistungsvereinbarung mit der Schweiz. Hilfsmittelberatung SAHB